

**„... daß sie lesbisch  
ist, genügt, um ihr  
das Sorgerecht  
wegzunehmen.“**

**Eine historische Studie über rechtliche  
Folgen einer Scheidung für Mütter  
mit lesbischen Beziehungen und ihre  
Kinder in Nordrhein-Westfalen  
(1946 bis 2000)**

– **Kurzbericht** –  
von Dr. Kirsten Plötz  
im Auftrag des Queeren Netzwerks NRW

gefördert vom Land Nordrhein-Westfalen



**QUEERES  
NETZWERK  
NRW**



# Vorwort

Vorwort .....	03
Einleitung .....	04
Ab 1946: „Das wichtigste ist der Bergmann“ .....	06
Gesetzliche Grenzziehungen .....	08
Ehe statt Gefängnis .....	09
Zensur und Schweigen .....	09
Ab den 1960er Jahren: Verstärkter Zwang zur Ehe .....	11
Wachsende Kritik .....	13
Ab 1977: „... wird bei einem Verbleiben der Kinder bei der Mutter das Kindeswohl gefährdet“ .....	16
Düsseldorf, 1977 .....	17
Bei Bonn, um 1979 .....	18
Bochum, 1982 .....	19
Münsterland, frühe 1980er Jahre .....	20
Besuchsrecht beim Amtsgericht Siegburg .....	21
Keine Benachteiligung von lesbischen Müttern! .....	22
Ab 1985: „Russisches Roulette vor Gericht“ .....	24
Mettmann, 1984 .....	25
Mönchengladbach, 1980er Jahre .....	27
Münsterland, 1987/88 .....	28
Dortmund, 1988 .....	30
Dortmund, späte 1980er Jahre .....	31
Regierungsbezirk Köln, Ende der 1980er Jahre .....	32
Bei Köln, späte 1980er Jahre .....	33
Oberlandesgericht Hamm 1993 .....	34
Oberbergischer Kreis, Mitte der 1990er Jahre .....	35
Gutachten eines Bochumer Instituts, 1993 .....	36
Ringgen um Anti-Diskriminierung .....	37
Zum Schluss .....	40

Vielen lesbischen Müttern wurde zwischen 1946 und 1999 das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen. Auch in Nordrhein-Westfalen. Dabei ging es in der Regel nicht wie behauptet um das Kindeswohl, sondern um die systematische oder willkürliche Diskriminierung von Lesben. Begünstigt wurde das durch ein heteronormativ geprägtes Frauen- und Gesellschaftsbild. Lesben waren darin nicht nur anders, sondern wurden als moralisch verwerflich abgewertet. Die Erziehung „normaler“, gesunder Kinder wurde ihnen von großen Teilen der Gesellschaft abgesprochen. Damit wurde die Diskriminierung von lesbischen Müttern nicht nur mit Verweis auf ein angebliches Kindeswohl gerechtfertigt, sondern gleichzeitig das Kindeswohl selbst vollständig ignoriert. Wohlgermerkt: Das alles im Namen des demokratischen Staates und von allen gerichtlichen Instanzen bestätigt.

Das ist seit dem Jahr 2000 vorbei, ein Sorgerechtsentzug mit der offiziellen Begründung, dass die Mutter lesbisch sei, kommt heute nicht mehr vor. Höchste Zeit für Aufarbeitung! Die vorliegende Studie von Dr. Kirsten Plötz nimmt das geschehene Unrecht in den Blick und zeichnet es an konkreten Beispielen aus NRW nach. Für diese Sichtbarmachung

und die atmosphärischen Erzählungen bedanken wir uns ganz herzlich! Wir verstehen diese historische Forschung als wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung und Erinnerung, die gerade in der aktuell so herausgeforderten Demokratie so wichtig sind. Gerade der Blick zurück zeigt in erstaunlicher Klarheit, wie absurd selbstverständlich gesellschaftliche Diskriminierungspraxen sein können – aber auch, wieviel sich dann bis heute doch zum Positiven gewandelt hat.

Trotzdem liegt noch ein gutes Stück Weg vor uns. Regenbogenfamilien in Deutschland und NRW werden weiterhin benachteiligt, etwa wenn der gebärende Elternteil gemäß Abstammungsrecht erst ein langwieriges Adoptionsprozedere zu bewältigen hat. Von tatsächlicher Gleichstellung mit cis-heterosexuellen Paaren kann also auch 2025 nicht gesprochen werden. Diese gesetzliche Lücke muss so schnell wie möglich geschlossen werden, damit sich Regenbogeneltern endlich auf das Wichtigste konzentrieren können: dem Aufwachsen der eigenen Kinder.

**Vorstand Queeres Netzwerk NW**

# „... lebt jede lesbische Mutter im Falle einer Scheidung im Ausnahmezustand“



So die Aussage einer Mutter 1994. Sie schrieb, sie habe Frauen getroffen, „die ihr Lesbischsein verheimlichen, aus Angst um die Kinder (z. B. Sorgerecht und Kindesentzug). [...] lesbische Mütter stehen ständig unter dem Druck, ihr Liebstes (sprich Kinder) zu verlieren. [...] Scheidungen gehen häufig nicht zu Gunsten der Frauen aus, Sorgerechtsentscheidungen ebenso wenig. Zur Zeit bekommen auch lesbische Mütter ihre Kinder zugesprochen, aber das ist regional unterschiedlich. Sollte das Gericht die Meinung vertreten, die Mutter handle moralisch nicht vertretbar und der Hetero-Papa, egal, ob z.B. gewalttätig oder sonstwie sozial unfähig, wäre der bessere Part fürs Kind, hat sie schlechte Karten. Daher lebt jede lesbische Mutter im Falle einer Scheidung im Ausnahmezustand. [...] Immer wieder wird versucht, über die Kinder die Mütter zum ‚Normalleben‘ zu überzeugen.“ Lebe eine lesbische Mutter offen, müsse sie sich mit Diskriminierung auseinandersetzen. „Sollte sie jedoch ihre lesbische Identität verstecken, läuft sie immer Gefahr, entdeckt zu werden. [...] Dieser ständige moralische und gesellschaftliche Druck auf der einen Seite, verstärkt durch

die Drohung, daß die Kinder jederzeit entzogen werden können, und auf der anderen Seite keine oder wenig Unterstützung von anderen Lesben, machen Mütter häufig handlungsunfähig.“ Diesen Bericht veröffentlichte 1994 die Lesbenzeitschrift *Ihresinn* aus Bochum.

Nicht nur das Strafrecht, sondern auch das Ehe- und Familienrecht war ein Werkzeug, um gleichgeschlechtliche Liebe zu unterdrücken. Die konkrete Umsetzung für Nordrhein-Westfalen mit Schwerpunkt auf dem Sorgerecht ist Thema des Forschungsberichts und seiner vorliegenden Kurzfassung. Der Untersuchungszeitraum beginnt mit der Landesgründung 1946 und endet mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs Ende 1999, das den Sorgerechtsentzug wegen Homosexualität untersagte. Die Denk- und Arbeitsweise des Forschungsberichts ist alltagsgeschichtlich, erkundet also die Handlungsräume der Vielen und lässt diese in Zitaten zu Wort kommen. Es wurden „Problemzentrierte Interviews“ geführt. Weitere Hintergründe und alle Belege sind im ausführlichen Forschungsbericht zu finden.

# Ab 1946: „Das wichtigste ist der Bergmann“

So drückte Ministerpräsident Rudolf Amelunxen (Zentrumspartei) 1946 in seiner Eröffnungsrede des Landtages den Schwerpunkt der Landespolitik aus. Über die weibliche Bevölkerungsmehrheit, die 1946 in Nordrhein-Westfalen immerhin mehr als eine Million betrug, sprach er nicht.

Frauen, die gemeinsam Familien bildeten, erschienen im Landtag in den ersten Jahrzehnten des Landes nicht als Gruppe, die Beachtung oder Förderung verdiente. Ihre Lebenslagen wurden im Landtag, soweit erkennbar, nicht einmal angesprochen. Düsseldorf Landespolitik war und blieb jahrzehntelang in überwältigendem Maße, teils stärker als in anderen Bundesländern, Männersache. Weder bei der Erwerbsarbeit noch beim Wohnen war ein Leben von Frauen ohne Ehemann vorgesehen.

Doch als das Land Nordrhein-Westfalen gegründet wurde, waren Familien aus Frauen und ihren Kindern durchaus verbreitet. So stellte in Beratungen über das Grundgesetz die Abgeordnete Frieda Nadig fest, dass sich Formen der Lebensgemeinschaften durch den ‚Frauenüberschuss‘ verändern:

**„Wir müssen damit rechnen, daß wir in Zukunft eine Mutter-Familie bekommen.“**

Etwa ein Viertel aller Kinder wuchs nach 1945 ohne Vater auf, mit ‚alleinstehenden‘ Müttern in ‚unvollständigen‘ Familien. Zentral war bei solchen Beschreibungen der Mann; über Verbindungen unter Frauen wissen wir oftmals nichts. Im Rahmen der Volkszählung 1950 wurden in Nordrhein-Westfalen mehr als eine halbe Million weiblicher

Haushaltungsvorstände der Familienhaushaltungen gezählt. Da Ehemänner grundsätzlich Haushaltungsvorstände waren, sind hier nur Haushalte ‚alleinstehender‘ Frauen gemeint. In 161.426 dieser Haushalte lebte ein Kind. Es ist nicht angegeben, wie viele erwachsene Personen mit in diesen Haushalten lebten. Die Volkszählung 1961 nutzte ein anderes System und kam für Nordrhein-Westfalen auf 25.700 Familien mit geschiedenem weiblichem Familienvorstand. Erneut ist nicht angegeben, wie viele weitere Frauen mit im Haushalt lebten.

Mütterfamilien mussten in der Nachkriegszeit ihr Leben ohne entsprechende Hilfen bewältigen. Allein angesichts der hohen Verluste an Wohnungen durch den Krieg bis 1945 und der damit einhergehenden Wohnungsnot dürfte dies eine erhebliche Herausforderung gewesen sein. Auch die Finanzierung des Lebensunterhalts war von erheblichen Herausforderungen geprägt. Bei Löhnen und Gehältern, Ausbildungen, Aufstiegschancen sowie generell dem Zugang zur Erwerbsarbeit wurden Frauen gegenüber Männern offen und gezielt benachteiligt. Der Anteil erwerbstätiger Frauen war in Nordrhein-Westfalen im westdeutschen Vergleich besonders niedrig. Eine wirtschaftliche Basis für ein Leben ohne Ehemann aufzubauen, dürfte hier – falls es gelang – erhebliche Anstrengungen der Mütter erfordert haben.

Ab den 1950er Jahren wurden enge Frauenfreundschaften und Lebensgefährtinnen öffentlich zunehmend ignoriert bzw. als altmodisch oder verzichtbar dargestellt. Innerhalb von Politik und Gesellschaft sind in Nordrhein-Westfalen

Anstrengungen erkennbar, eine ‚Normalfamilie‘ ‚wieder‘-herzustellen. Diese Familie sollte als nahezu heilig, als die entscheidende natürliche Gemeinschaft, als göttlich vorgegebene Ordnung gelten. Damit war allerdings nur eine einzige Familienform gemeint: die auf einer Ehe beruhende Familie miteinander verheirateter Eltern und ihrer leiblichen Kinder, in der die Ehemänner bzw. Väter, wie im *Bürgerlichen Gesetzbuch* formuliert, die uneingeschränkte Autorität ausübten und in der die lebenslang von ihnen abhängigen Ehefrauen nicht erwerbstätig waren. Die reale Vielfalt hunderttausender Familien blieb dabei ausgeblendet: die Suchkinder, die ihre Eltern in Krieg und Flucht verloren hatten, die adoptierten oder zur Pflege aufgenommen Kinder und deren neue Eltern, die Mutter- oder Frauenfamilien, die unverheiratet zusammenlebenden heterosexuellen Paare („Onkelehen“) etc. Zudem wurde ignoriert, dass solche Gattenfamilien nie zuvor eine Mehrheit gebildet hatten; eine nicht-erwerbstätige Hausfrau war in vielen Familien wirtschaftlich unmöglich. Hier wurde also eine frei erfundene Vergangenheit als ‚natürliche Ordnung‘ für die Zukunft gesetzt. Besonders die katholische *Deutsche Bischofskonferenz*, 1945 bis 1965 unter Vorsitz von Josef Kardinal Frings, Erzbischof von Köln, propagierte diese Norm. Aufgegriffen ist sie beispielsweise in der Landesverfassung von 1950, deren Schutz allein jenen Familien galt, die auf einer Ehe gründeten. Die Landesverfassung bot damit lesbisch liebenden Müttern, die eine Ehe hinter sich lassen wollten oder dies bereits getan hatten, keinen Schutz an.



## Gesetzliche Grenzziehungen

Das Ehe- und Familienrecht des *Bürgerlichen Gesetzbuches* schrieb eine lebenslang dienende, unterworfenen, weitgehend rechtlose Stellung der Ehefrauen fest. Dagegen brachte Frieda Nadig (SPD) aus Herford 1948 den Grundsatz

**„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“**

in den Ausschuss für Grundsatzfragen des *Parlamentarischen Rates* ein, der das Grundgesetz entwarf. In den kommenden Jahrzehnten wurde in der Bundeshauptstadt Bonn vehement darüber gestritten, ob die untergeordnete Stellung von Ehefrauen mit diesem Grundsatz zu vereinbaren war. Die Landesverfassung von 1950 enthielt jedoch keinen solchen Gleichheitsgrundsatz.

Ehefrauen waren gezwungen, im Betrieb ihres Mannes, z. B. in der Landwirtschaft oder im Handel, mitzuarbeiten. Wenn sie wegen ‚Eheverfehlungen‘ ‚schuldig‘ geschieden wurden, hatten sie nur für Kost und Logis gearbeitet und verloren das Personensorgerecht für ihre Kinder. Als ‚Eheverfehlung‘ konnte gewertet werden, wenn Ehefrauen ihren Wohnsitz oder die Kindererziehung selbst bestimmen wollten, auf andere Weise ihrem Mann nicht gehorcht hatten, sich ihm sexuell verweigert hatten, den Haushalt neben der Arbeit vermeintlich nicht ordentlich genug führten, Kontakte hatten, die ihre Männer verboten oder die als unsittlich galten etc. Hierunter konnten auch lesbische Kontakte fallen. Wie viele Frauen angesichts dieser Lage ihre Ehen nicht beenden konnten, ist unbekannt.

Verliebte sich eine Ehefrau beispielsweise in ihre Kollegin, durfte ihr Ehemann nicht nur ihren Arbeitsvertrag kündigen, ihr ihren Lohn vorenthalten

oder sie zu ausufernder Mitarbeit in seinem Geschäft zwingen, ihre Mobilität durch die Wegnahme ihres Fahrrads einschränken und Kontakte verbieten, sondern auch die Kinder zu den Großeltern oder woandershin geben und einen Umzug des Paares an einen anderen Ort veranlassen. Nicht-öffentliche Gewalt gegen die Ehefrau galt als üblich. Zudem hatte die Ehefrau (sexuelle) ‚eheliche Pflichten‘, also kein Selbstbestimmungsrecht über ihren eigenen Körper.

Insbesondere fielen aus Nordrhein-Westfalen solche Akteure auf, die darauf bestanden, dieses Ehe- und Familienrecht grundsätzlich so zu belassen. Neben Günter Beitzke, der seine Opposition gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes später aufgab, ist als einer der vehementesten Verteidiger des bestehenden Ehe- und Familienrechts Friedrich Wilhelm Bosch zu nennen. Er war Rechtslehrer an der Universität Bonn wie auch Gründer sowie von 1953 bis 1976 Herausgeber und alleiniger Schriftleiter der einflussreichen Familienrechtszeitschrift *FamRZ*, die in Bielefeld erschien. Das Familienrecht christlich-konservativ zu gestalten, sah Bosch als seine Berufung an.

Paul Mikat, nordrhein-westfälischer Kultusminister (CDU) und Mitherausgeber der *FamRZ*, äußerte sich dazu 1963. In der *FamRZ* schrieb er, ein moderner Staat müsse sich zur prinzipiellen Unauflöslichkeit der Ehe bekennen und „das Scheidungsrecht streng gestalten“.

An Kölner Gerichten urteilten zudem mindestens zwei Richter, die in der zentralen zivilgesellschaftlichen Organisation der katholischen Kirche im Feld der Sittlichkeit, dem *Volkswartbund*, engagiert waren. Beide Richter forderten unbedingte Strafbarkeit männlicher Homosexualität, einer von ihnen 1951 auch die Strafbarkeit weiblicher Homosexualität.

## Ehe statt Gefängnis

Bei Mädchen sei im Vergleich zu Jungen eine „altersmässig frühere heterosexuelle Betätigung meist mit älteren Partnern“ festzustellen, die diese Mädchen „vor der Homosexualität mehr bewahrt.“ Eine Frau werde „durch eine Ehe, das Vorhandensein, die Pflege und Erziehung von Kindern innerlich stärker gebunden und vor homosexuellen Verfehlungen bewahrt.“ So Ellen Scheuner, Leiterin des Jugendamtes und der Fürsorgeerziehungsbehörde für Westfalen und Lippe, in ihrem Gutachten für das Bundesverfassungsgericht. Von Familien aus Frauen und ihren Kindern ist in ihrem Gutachten nicht die Rede.

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob Sexualität unter Frauen genauso wie die unter Männern strafbar sein sollte. Wie andere Sachverständige auch, maß Scheuner die „soziale Gefährdung“ von Homosexualität vor allem daran, ob lesbisch Liebende die zugeordneten Funktionen als Ehefrauen und Mütter dennoch ausübten. Ähnlich argumentierte Kriminalrat Oskar Wenzky, Leiter der Kriminalpolizei beim Polizeipräsidium in Köln: „Als Lesbierin in Erscheinung getretene Frauen hatten auch geschlechtlichen Umgang mit Männern. Eheliche und familiäre Bindungen werden von Lesbierinnen nicht abgelehnt.“

In seinem Urteil kam das Bundesverfassungsgericht 1957 zu dem Schluss, dass Verschiedenheiten der Geschlechter eine verschiedene Rechtslage rechtfertigten. So blieb § 175 StGB bestehen und bedrohte bis 1969 unverändert Sexualität unter Männern, nicht jedoch Sexualität unter Frauen. Im Urteil erschienen Frauenpaare, die gemeinsam Kinder großzogen, nicht. Das Gericht erörterte dagegen, ob lesbisch Liebende zu Ehefrauen und Müttern werden konnten. Für

dieses entscheidende Ziel scheinen die Wünsche lesbischer Frauen gleichgültig gewesen zu sein, solange diese ihrer zugewiesenen ‚Aufgabe‘ nachkamen.

Strafbar konnte lesbische Sexualität dennoch sein, denn Ehemänner hatten ‚unsittliches‘ Verhalten ihrer Frauen zu unterbinden. Die ‚Kuppelei‘-Paragrafen 180 und 181 des Strafgesetzbuches drohten bei jeglicher Sexualität außerhalb einer Ehe strafrechtliche Verfolgung an. So schrieb der Leiter der Kriminalpolizei Hagen 1956: „Unsere Rechtsanschauung ebenso wie unsere Sittengesetze basieren auf dem Gedanken der Einehe. Sie hat – wie in neueren Gerichtsentscheidungen zum Ausdruck gebracht wurde – zur zwangsweisen Folge, daß ein Geschlechtsverkehr ausschließlich zwischen den beiden Ehegatten stattfinden kann und darf. Wer als Ehemann damit einverstanden ist, daß die – nicht geschiedene – Ehefrau mit anderen Personen Verkehr pflegt, macht sich der schweren Kuppelei schuldig“. Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach ermittelte um 1970, weil ein Mann seiner Frau in der gemeinsamen Wohnung eine lesbische Beziehung ermöglichte. Weitere ähnliche Fälle sind wahrscheinlich.

## Zensur und Schweigen

Es war in der Bundesrepublik unmöglich, öffentlich an die massenhafte Selbstorganisation Homosexueller der Weimarer Republik anzuknüpfen.

**Über lesbisches Leben wurde intensiv geschwiegen.**

Eine Zensur wurde eingeführt, die Schriften mit ‚Schmutz und Schund‘ betrafen. Gemeint waren vor allem ‚unsittliche‘ Schriften, also auch über lesbische Liebe. Anfang 1949 hatte der

*Volkswartbund* zusammen mit dem Sozialministerium in Düsseldorf unter Leitung des früheren Ministerpräsidenten, nun Bundestagsabgeordneten Rudolf Amelunxen eine „Schundkampftagung“ veranstaltet. Als in den frühen 1950er Jahren im Bundesrat ein Gesetz verabschiedet werden sollte, das solche ‚jugendgefährdenden‘ Schriften begrenzen sollte, enthielt sich die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zunächst. Doch nach Intervention seitens Kardinal Frings stimmte Nordrhein-Westfalen letztlich dafür. Die *Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften* wurde anschließend 1954 in Bonn eingerichtet. Ihre Leitung übernahm Robert Schilling, der zuvor in Köln als Leiter des Sonderdezernats zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften eng mit dem *Volkswartbund* zusammengearbeitet hatte und dies beibehielt.

Die einzige Schrift über Homosexualität, die das Kölner Jugendamt für Schulungen archiviert hatte, war die vom *Volkswartbund* herausgegebene Schrift des Amtsgerichtsrats von 1951, in der zur Strafbarkeit lesbischer Handlungen aufgerufen wurde.

Für die 1950er und 1960er Jahre kann Nordrhein-Westfalen wohl als ein bundesdeutsches Zentrum der Zensur von Schriften mit lesbischen Inhalten bezeichnet werden. Eine solche Zensur ist als staatliche Unterdrückung lesbischer Liebe anzusehen und dürfte dazu beigetragen haben, lesbische Liebe so stark aus der Öffentlichkeit zu verbannen, dass Frauen selbst dann heirateten, wenn sie lesbisch liebten, weil sie den Eindruck gewannen, sie stünden mit ihren Empfindungen allein.

Selbst Autobiografien lesbisch liebender Frauen liegen kaum vor. Eine Ausnahme ist die Autobiografie von Luise Pusch, 1944 in Gütersloh geboren. Dazu merkt eine Kölnerin rückblickend an, damit werde von einer Zeit erzählt, „die mich und andere

Lesben fast zerquetscht hat, von seelischen Zuständen, von denen die Öffentlichkeit kaum einen Schimmer hat, weil nicht darüber berichtet wurde. Weil wir damals zum Schweigen verurteilt waren, weil uns klar war, dass eine Entdeckung schwere Nachteile bringen würde und wir gleichzeitig kaum begriffen, wie uns geschah und was uns angetan wurde.“

Die 1929 geborene Lucia W. aus einer Stadt am Rhein schildert, ihre lesbische Sehnsucht habe sie sich nicht erklären können. „Frauen hatten zu dienen und anspruchslos zu sein“. Immer wieder sei sie gefragt worden: „Warum bist du noch nicht verheiratet?“ – Ich war immerhin schon achtundzwanzig, und es wurde im Grunde höchste Zeit zu heiraten.“

In Nordrhein-Westfalen heirateten Mädchen und Frauen bis in die 1970er Jahre hinein jung; eine Ehe war nur heterosexuell denkbar. Die Anzahl der Eheschließungen war hoch, während Gerichte kaum Ehen schieden. Der Historiker Detlef Peukert fasst zusammen: „Die Wahrscheinlichkeit, überhaupt einmal zu heiraten, betrug zu Beginn der 1960er Jahre für die damals 18-jährigen Männer und 16-jährigen Frauen 95 %.“



## Ab den 1960er Jahren: Verstärkter Zwang zur Ehe

Im Bergischen Land in den frühen 1960er Jahren „heiratete Christas Freundin, genau wie alle anderen jungen Frauen, in die sie sich verliebt und mit denen sie Affären hatte. ‚Und das war für mich auch total normal, dass die alle geheiratet haben‘, erzählt die heute 56-Jährige mit der Reibeisenstimme. ‚Es ging ja nicht anders.‘“ So eine Reportage von 2003.

In einem Brief einer Mutter um 1974 heißt es: „Ich wohne in Wanne-Eickel, bin 22 Jahre und seit anderthalb Jahren verheiratet. Schon vor meiner Ehe merkte ich, das mich Frauen mehr interessieren, als Männer.“

Ich habe immer versucht meine Gefühle zu unterdrücken. Aus Angst davor, trotzdem einmal aufzufallen, habe ich schließlich geheiratet. [...]

Die Ehe ist eine einzige Qual für mich. Bisher hatte ich auch noch keinen Kontakt zu Frauen. Hier in Wanne-Eickel besteht, soweit ich informiert bin, gar keine Möglichkeit gleichgesinnte Frauen zu treffen.“

Inzwischen war es noch schwieriger geworden, eine Ehe zu beenden. 1961 hatte die CDU/CSU-Alleinregierung in Bonn das „Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften“ (*Familienrechtsänderungsgesetz*) verabschiedet. Durch diese Verschärfung galt, dass Ehen gegen den Willen des ‚schuldlosen‘ Gatten nicht mehr geschieden werden konnten. Entdeckte eine Ehefrau, dass sie Frauen liebte und die Ehe unerträglich fand, konnte ihr Mann dennoch diese Ehe – und damit seine Verfügungsgewalt über seine Ehefrau – lebenslang aufrechterhalten. Zudem konnten Ehen nun fast nur noch nach dem ‚Schuldprinzip‘ geschieden werden.

Der *Spiegel* zitierte zur Verschärfung die Begründung Boschs: „Nach katholischem Verständnis, wie es der in Bonn tätige katholische Rechtsprofessor Bosch 1961 formulierte, ist es ‚besser, daß eine durch Verschulden oder andere Weise brüchig gewordene Ehe ... rechtlich erhalten bleibt, als daß die Institution Schaden nimmt‘. Und: ‚Institutsdenken ist wichtiger als ein mitleidiges Nachgeben gegenüber der Forderung des einzelnen nach Wiederherstellung individuellen Glücks.‘“ Bosch hatte am Gesetz mitgearbeitet.

Als in Norddeutschland ein Ehemann die Scheidung verweigerte und daher die Scheidungsklage der Ehefrau abgelehnt wurde, stiftete sie zusammen mit ihrer Geliebten einen Mann an, den Ehemann zu töten. 1974 stand das Frauenpaar deshalb wegen Mordes vor Gericht. Über diesen Prozess wurde bundesweit berichtet, wobei die Berichterstattung teils einer antilesbischen Kampagne glich. Vor allem die *Bild-Zeitung* skandalisierte lesbische Liebe an sich, als sie beispielsweise schrieb, „wenn zwei Frauen entdecken, daß sie sich lieben, sind sie oft zu ungeheuerlichsten Taten fähig“. Frauen- und Lesbengruppen protestierten. Der Presserat rügte die Berichterstattung. Vor allem richtete sich die Kritik der sich nun ausbreitenden Lesbenbewegung gegen die antilesbische Haltung mehrerer Medien. Doch das Ehe- und Familienrecht wurde kein zentrales Thema.

Viele Lesbierinnen, blickte 1979 die Sozialpädagogin Ilse Kokula zurück, hätten sich nach dem damals geltenden Scheidungsrecht nicht scheiden lassen können. Auch die für die vorliegende Studie gesammelten Aussagen weisen darauf hin, dass Ehefrauen kaum eine Möglichkeit sahen, sowohl mit ihren Kindern als auch offen mit einer Partnerin zu leben.

Hierbei ist neben der Rechtslage auch an die Erwerbsarbeit zu denken. Zusätzlich zu den schlechten Bedingungen weiblicher Erwerbsarbeit galt, dass Homosexualität ein Kündigungsgrund sein konnte. Das Landgericht Düsseldorf urteilte 1966: „Wenn durch das Verbleiben solcher Personen aber der Betriebsfrieden gestört wird, ist die Kündigung nicht sozial ungerechtfertigt.“



## Wachsende Kritik

**„Die Frau erträgt geduldig ein repressives Dasein, das als anti-emanzipatorisch zu werten ist.“**

Zu diesem Schluss kam 1972 eine Studie im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Doch inzwischen war die geduldige Hinnahme männlicher Vorherrschaft bereits ins Wanken geraten. Seit den 1960er Jahren wurden darüber öffentlich leidenschaftliche Auseinandersetzungen geführt.

Im Landtag bzw. der Landespolitik zeigte sich dies allerdings kaum. Unter „Frauen“ oder „Familie“ finden sich in Registern zu den Verhandlungen des Landtags keine für die vorliegende Studie relevanten Hinweise. Inhaltlich blieb die Politik auf Männer bezogen. Auch Homosexualität war in den Wahlperioden 1966–1970 und 1970–1975 laut Landtagsregister kein Stichwort. Im Geschehen des Landtages blieb weibliche Homosexualität als Stichwort noch in den 1980er Jahren fast unsichtbar; Familien aus Partnerinnen und ihren Kindern finden sich im Register bis in die 1990er Jahre nicht.

Anhand der amtlichen Statistik wird ersichtlich, dass trotz des 1961 verschärften Scheidungsrechts und Scheidungsfolgenrechts die Anzahl der Ehescheidungen in Nordrhein-Westfalen anstieg. Das Scheidungsrecht schützte vor allem Ehemänner vor den Scheidungsbegehren ihrer Gattinnen:

**Seit 1962 klagten mit überwältigender Mehrheit Frauen auf Ehescheidung.**

Rund die Hälfte wurde ‚nichtschuldig‘ geschieden, ein beträchtlicher Anteil jedoch ‚schuldig‘, vor allem wegen verschiedener, nicht genannter ‚Eheverfehlungen‘. Darunter konnte ein lesbisches Verhältnis fallen. Auffällig ist ebenfalls, dass das Heiratsalter stieg und die Anzahl der Eheschließungen sank.

Vermutlich machte sich hier bemerkbar, dass von den entstehenden Emanzipationsbewegungen der für Frauen gültige Lebensplan als eine weitgehend rechtlose Dienerin ihres Mannes infrage gestellt wurde.

1966 bildete sich nach der Entzauberung des ‚Wirtschaftswunders‘ die Große Koalition von CDU und SPD. Damit war die bis dahin kaum eingeschränkte Regierungsmacht der Konservativen – wie auch der besondere Einfluss des Klerus – der Bundesregierungen in Bonn beendet. Mit der Großen Koalition veränderte sich die staatliche Haltung zur Sittlichkeit und zu den Zwangsmitteln, die zu deren Durchsetzung als angemessen galten. Sexualität unter erwachsenen Männern wurde 1969 endlich straffrei. ‚Kuppelei‘ war ab 1973 keine Straftat mehr. Der Reformdruck auf das Ehe- und Familienrecht stieg.

Im Bundesvergleich war 1971 die Häufigkeit von Scheidungen in Nordrhein-Westfalen gering. Gleichzeitig war in Nordrhein-Westfalen der Anteil der erwerbstätigen Frauen besonders niedrig. Bis in die mittleren 1970er Jahre ging ein beträchtlicher Anteil der Frauen minderjährig eine Ehe ein, also unter 21 Jahren. Erst ab den mittleren 1970er Jahren wurden eine frühe Heirat und Mutterschaft sowie die lebenslange Ehe und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ehemann in Nordrhein-Westfalen deutlich seltener.

Die erste bundesdeutsche Lesbengruppe gründete sich 1972 in Köln. In diesem Jahr demonstrierten zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Homosexuelle, darunter Frauen, in Münster gegen Diskriminierung. Nicht bekannt ist, welche Anliegen und Forderungen die frühen Gruppen entwickelten und welchen Stellenwert dabei das Ehe- und Familienrecht hatte. Doch in feministischen und lesbischen Publikationen erschienen erste Berichte über Mütter, die eine lesbische Beziehung eingegangen waren und bei ihrer anschließenden Scheidung die Personensorge für ihre Kinder verloren hatten.

Gegen langjährigen Widerstand der katholischen Kirche und der Unionsparteien sowie anderer Vertreter trat 1977 das *Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. Eheformgesetz)* in Kraft. Damit wurden die erhebliche Unterordnung der Ehefrauen unter ihre Männer und die Abhängigkeit verheirateter Frauen von einer Ehe wesentlich verringert. Nun erlaubte das Ehe- und Familienrecht nicht mehr, dass ‚unschuldige‘ Ehemänner ihre Frauen gegen deren Willen unbegrenzt an sich banden.

**Dies bedeutete erstmals auch für Ehefrauen die rechtliche Freiheit, sich für ein offenes lesbisches Leben zu entscheiden.**

Seitdem wogen Gerichte das Kindeswohl konkret ab, wenn sie bei einer Scheidung das Sorgerecht zusprachen. Eine ‚Schuld‘, beispielsweise wegen lesbischer Kontakte, war dafür laut Gesetz unerheblich.

Damit ging allerdings nicht einher, dass lesbisch liebenden Müttern allgemein die elterliche Gewalt zugesprochen wurde. Zwar war es üblich, dass geschiedene Mütter die elterliche Gewalt behielten, doch galt dies nicht für Mütter mit offenen lesbischen Beziehungen. Konnte jedoch die lesbische Beziehung verborgen gehalten bleiben, sahen sich betroffene Mütter von da an einer wesentlich günstigeren Rechtslage gegenüber.



# Ab 1977: „... wird bei einem Verbleiben der Kinder bei der Mutter das Kindeswohl gefährdet“



Zur Auslegung des Kindeswohls, meinte der FamRZ-Herausgeber Friedrich W. Bosch 1977, werde „unserer Hilfe“ benötigt. „Mitwirken daran, daß das neue Recht *möglichst gerecht* und nicht im zerstörerischen Sinne angewendet wird, *können wir*, wenn es richtig begonnen wird.“ In Boschs Sinne richtig – und gesetzeswidrig – war es, die ‚Schuld‘ am Ende einer Ehe nach wie vor in eine Sorgerechtsentscheidung einzubeziehen: „Darf insoweit auch beachtet werden, daß der eine Elternteil durch sein Verhalten als Ehepartner - also durch Ehepflichtverletzungen - ein schlechtes Beispiel gegeben und sich daher manches Mal auch als Erzieher fehlbewährt hat? Sobald man dies bejaht - und es muß wohl doch, glaube ich, bejaht werden -, steht fest, daß auch künftig im Eheprozeß die *Historie dieser Ehe* nicht *völlig gleichgültig* bleiben darf.“

Bosch thematisierte es in diesem Aufruf zwar nicht, aber lesbische Liebe hatte bis zur Strafrechtsreform 1973 als ‚Unzucht‘ gegolten – sicherlich aus seiner Sicht nach wie vor ein „Fehlverhalten“. Es ist schwer vorstellbar, dass eine lesbisch liebende Mutter vor Richtern, die ähnlich wie Bosch eingestellt waren, bei einer Ehescheidung das Sorgerecht erhielt.

Auf welche Weise das Sorgerecht lesbisch liebender Mütter strittig oder entzogen wurde, wird im Folgenden anhand einzelner Familien dargestellt. Oftmals sind Interviews die Quellen; dies ist kursiv gesetzt. Betitelt sind die Fälle nach Zeit und Ort des Sorgerechtsstreits. Weitere und ausführlichere Schilderungen finden sich in der Langfassung.

## Düsseldorf, 1977

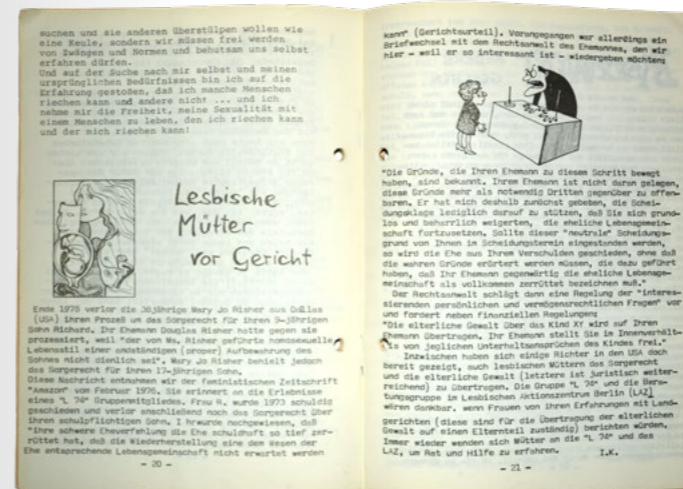
„Lebt die Mutter mit einer anderen Frau, zu der sie gleichgeschlechtliche Beziehungen unterhält, in einer Wohngemeinschaft zusammen, so wird bei einem Verbleiben der Kinder bei der Mutter das Kindeswohl gefährdet.“ So lautet die Zusammenfassung eines Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 1977 als Leitsatz.

Die Ehe war 1974 rechtskräftig geschieden worden. Zunächst hatte das zuständige Amtsgericht das Sorgerecht über die 1967 und 1972 geborenen Kinder der Mutter übertragen. Der geschiedene Vater der Kinder legte daraufhin erst beim Landgericht, anschließend beim Oberlandesgericht Beschwerde ein. Dies verwies die Sache ans Landgericht zurück, das nun weiter ermittelte. Im Januar 1977 übertrug es die elterliche Gewalt dem Vater der Kinder. Dagegen wiederum legte die Mutter der Kinder Beschwerde ein, die im Oktober 1977 vom Oberlandesgericht entschieden wurde. Das Sorgerecht konnte nach dem neuen Recht entschieden werden.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ging in seinem Urteil davon aus, dass wichtige Faktoren des Kindeswohls bei der Mutter wie beim Vater der Kinder gleich zu bewerten seien, beide hätten auch ein gutes Verhältnis zu den Kindern. Ausschlaggebend sei daher, „daß die Kinder, wenn sie bei der Mutter blieben, möglichen Gefährdungen für ihre geistig-seelische Entwicklung ausgesetzt sein würden, die sich aus den gleichgeschlechtlichen Beziehungen der Mutter zu der Zeugin ... , mit der sie in Wohngemeinschaft zusammenlebte, ergaben.“

Trotz zunehmender Toleranz überwiege gesellschaftlich das Leitbild der Ehe zwischen Mann und Frau. Daher liege es im „wohlverstandenen Interesse der Kinder, wenn ihre Erziehung in diesem Sinne erfolgt, weil sie es dann leichter haben werden, sich in der bestehenden Gesellschaft zu behaupten und Anerkennung zu genießen. Es dürfte allgemein anerkannt sein, daß die in der Kindheit gewonnenen Eindrücke von besonderer Tiefe und Dauerhaftigkeit sind. Deshalb könnte das Verbleiben der Kinder bei der Mutter dazu führen, daß sie nach und nach die Lebensgemeinschaft zweier homosexuell empfindender Menschen als normal im Sinne von üblich oder sogar als erstrebenswert ansehen. Damit jedoch wäre ihre Entwicklung in der Tat in falsche, weil der sozialen Wirklichkeit nicht entsprechende Bahnen gelenkt und hätte zur Folge, daß sie es von vornherein schwerer hätten als andere, sich in der Welt ihrer Mitmenschen zurechtzufinden.“ Ihrem Sohn habe die Mutter auf dessen Frage, warum sie die Zeugin nicht heirate, erklärt, das sei in Deutschland nicht üblich. „Nicht nur die Fragen der Kinder zeigen, daß sie für die Lebensumstände der Mutter eine Erklärung benötigen, sondern deren Antworten sind - bewußt oder unbewußt - geeignet, den Kindern die Vorstellung zu vermitteln, es sei lediglich eine Frage der persönlichen Wahl, ob man als Frau eine Ehe mit einem Mann führt oder in eheähnlicher Gemeinschaft mit einer anderen Frau lebe.“

Lesbische Mütter vor Gericht:  
In: Unsere Kleine Zeitung  
Nr. 11, 1976



Worin genau die Gefahr für die Kinder läge, würden sie sich nicht anpassen, bleibt unausgesprochen. Konkrete Reaktionen oder Verhaltensweisen der Kinder, die auf Probleme mit einer diskriminierenden Umwelt hinweisen, sind im Urteil nicht angeführt. Insbesondere scheint dem Gericht daran gelegen gewesen zu sein, dass Kinder keinesfalls lernten, Frauen könnten wählen, ob sie eine heterosexuelle Ehe eingingen oder mit einer Frau lebten. Damit bekannte sich das Oberlandesgericht offen dazu, dass Kinder grundsätzlich zur Heterosexualität zu zwingen seien, indem sie von lesbischer Lebensweise ferngehalten wurden.

zwar für beide Seiten, also sowohl für die Kinder als auch für mich. Das ist klar. Ihre Lage war, erinnert sie sich, sehr eng, psychisch wie auch wirtschaftlich.

Nach einigen Jahren sei ihre Tochter dann abgehauen bei ihm. Die war damals 12, und ich wohnte in einer Lesben-WG auf dem Land. Die [Kinder] waren natürlich immer zu Besuch da in Ferienzeiten und so. Und plötzlich entdeckten wir sie [die Tochter] im Pferdestall mit ihrem Hund und kleinem Gepäck. Sie hatte Geld angespart, bis sie sich eine Fahrkarte kaufen konnte, und war bei ihm abgehauen.

Es kam dann sehr schnell zu einem Sorgerechtsprozess. Und dann hat meine Tochter natürlich gesagt, sie will in der WG bleiben. Die WG hat auch gesagt, das ist in Ordnung. Auch ihr Sohn habe bei ihr leben wollen, doch ohne ein weiteres Zimmer in der WG für ihn hätte sie dort ausziehen müssen; sie hätte auch einen neuen Arbeitsplatz suchen und sich insgesamt ihr Leben wieder neu einrichten müssen. Das war ein harter Akt, so einem kleinen Burschen, der vor dir steht und sagt, ich will auch dahin, zu sagen: Nein, geht nicht.

Das Gericht habe erlaubt, dass die Tochter bei ihr blieb. Ja, wir haben uns natürlich nicht als Lesben-WG dargestellt, sondern als Frauen-WG. Für sie scheint es selbstverständlich zu sein, dass diese Sorgerechtsentscheidung anders ausgefallen wäre, wären sie offen als lesbische Wohngemeinschaft aufgetreten.

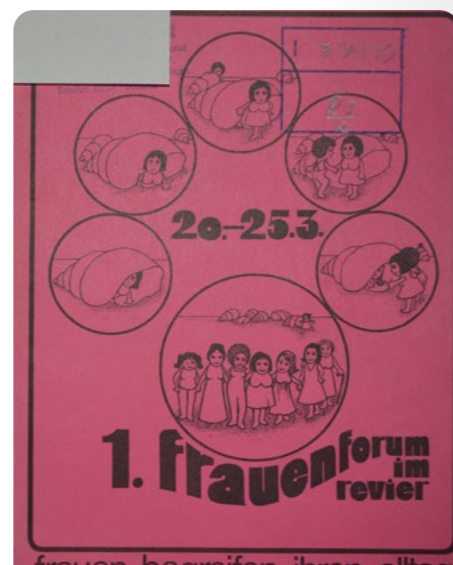
## Bei Bonn, um 1979

Grundlegende Daten ihrer Ehe schildert Brigitte Siegel folgendermaßen: 1971 heiratete sie jung, einen Offizier der Bundeswehr aus dem Rheinland. Während der Ehe lebten sie in und bei Bonn. Rasch wurde sie Mutter erst einer Tochter, dann eines Sohnes. Sie kam in Kontakt mit der Frauenbewegung und engagierte sich dort. Ihr Mann sei damals sehr konservativ geblieben. Er wurde, sagen wir mal, immer unverschämter bis gewalttätig.

Im Rahmen ihrer Scheidung 1979, erinnert sie sich, habe das Gericht ein Gutachten eingeholt. Sie und ihr damaliger Mann hätten der Gutachterin gegenüber nicht gesagt, dass wir Liebesbeziehungen mit Frauen hatten. Die Gutachterin habe aber negativ gewertet, dass sie sich viel innerhalb der Frauenbewegung bewegte und im Entwicklungsprozess befindlich sei. Das stand konträr zu ihm, weil er war ja sehr konservativ, in Bezug auf Kindeserziehung, auch mit Strenge und zum Teil mit Gewalt.

Die Richter erlebte Brigitte Siegel als konservativ, die fanden das [alte Scheidungsrecht] mit der Schuld besser. Sie verlor das Sorgerecht für ihre Kinder. Emotional war das natürlich manchmal sehr hart. Und

frauenforum im Revier, 20.-25.3.1979, Programm mit AG „Lesbische Mütter“



Zwar schildert Brigitte Siegel ihre Erfahrungen nüchtern, doch ihre Trauer um den Verlust des Lebens mit den Kindern aufgrund der Gerichtsentscheidung von 1979 ist unmissverständlich. Ebenso deutlich wird ihre Trauer darum, dass sie einige Jahre später dem Wunsch ihres Sohnes, zusammen mit der Schwester bei ihr zu wohnen, nicht entsprechen konnte. Immerhin konnte sie zusammen mit ihren Mitbewohnerinnen ihrer Tochter ein förderndes Zuhause bieten, nachdem die Tochter deutlich gezeigt hatte, bei wem sie aufwachsen wollte.

## Bochum, 1982

1951 geboren, kannte Christa S. keine lesbische Liebe in ihrer Umgebung in der Region Bochum, wie sie sich erinnert. Mit 14 Jahren hätte sie eine Lehre begonnen, obwohl sie gerne weiter zur Schule gegangen wäre. Aus Sicht ihrer Mutter habe sie keine weitere Bildung gebraucht. Weil ich ja heirate, irgendwann kriege ich ja Kinder, da brauche ich ja nicht unbedingt die Schule zu Ende machen.

Ihre Ehe hat sieben Jahre gehalten, dann war die hin. Das ging nicht. Mein Mann war Alkoholiker. Da denkst du immer, das kriegst du hin. Und in eine Frau verliebt habe ich mich, da war ich mit dem dritten Kind schwanger.

Nach der Geburt ihrer jüngsten Tochter habe sie dann gesagt: ich will nicht mehr. Da wollte ich mich scheiden lassen. Der Rechtsanwalt ihres Mannes drohte im Schreiben an den Rechtsanwalt von Christa S., diese „unterhält lesbische Beziehungen zu einer anderen Frau im Hause. Das ist ein Zustand, der von unserem Mandanten nicht hingenommen werden kann. [...] Ihre Auftraggeberin kann nicht damit rechnen, daß ihr, wenn es wirklich zu einem Scheidungsverfahren kommt, die elterliche Gewalt über die Kinder übertragen wird.“ Für seinen Mandanten „besteht die feste Überzeugung, daß die Ehegatten wieder zu einer harmonischen Lebensgemeinschaft zusammenfinden, wenn Ihre Auftraggeberin die unerlaubten Beziehungen zu dieser anderen Frau unterläßt.“ Offensichtlich wollte der Ehemann Christa S. zurück in die Ehe zwingen.

Auch ihre eigenen Eltern hätten das Sorgerecht haben wollen, erinnert sich Christa S. Das war ganz am Anfang, als ich die lesbische Beziehung hatte, wo die gesagt haben: Sie können sich nicht vorstellen, dass zwei Frauen drei Kinder erziehen können.“ Das Jugendamt dagegen habe ihr gegenüber gesagt, es wäre alles in Ordnung und ich bräuchte mir da eigentlich keine Sorgen zu machen, dass mir die Kinder weggenommen würden.

„Bei der Scheidung 1982 übertrug das Gericht der Mutter das Sorgerecht für die Kinder.“ Im Urteil ist weder von lesbischer Liebe noch von Alkoholmissbrauch die Rede.

Christa S. hörte in Dortmund auch von einer anderen lesbisch lebenden Mutter, dass diese die Kinder behalten konnte, aber die hat richtig gekämpft. Die hat, glaube ich, zwei Jahre darum gekämpft, dass sie die Kinder behalten konnte.

## Münsterland, frühe 1980er Jahre

1940 geboren, lernte Herr H. seine spätere Frau 1970 im Münsterland kennen. Zu Beginn, erinnert sich Herr H., habe er das Gefühl gehabt, *sie ist ein sehr zurückhaltendes Mädchen. Und das hat sich hinterher derartig verstärkt, dass sie mich immer abgewiesen hat. Über Jahre hinweg.*

Seine Frau habe *sehr lange Zeit angekämpft gegen die Veranlagung, weil sie ja nicht sein konnte, was sie nicht sein durfte, damals. Herr H. erzählt, dass der Vater ihr Probleme gemacht hat, mit einem Kreis mit ihr befreundeter Frauen. Ich weiß nicht, welche Einzelheiten der spitz bekommen hat. Dass das lesbische Frauen sind oder wie auch immer. Er hat es seiner Tochter, meiner Exfrau, verboten. Er hat ihr befohlen, die Freundschaft zu beenden, mit diesen Frauen. Wenn die sich geoutet hätte, sie sei lesbisch, das wäre im negativen Sinne das Stadtgespräch gewesen. Sein Schwiegervater habe ein Geschäft im Ort gehabt. Solcher Klatsch musste vermieden werden. Das wäre unter Umständen der Untergang seines Ladens gewesen. Deutlich meint Herr H.: *damals, da war das absolut undenkbar!**

Es scheint, als habe seine Frau ihn geliebt – allerdings beschäftigt ihn bis heute, auf welche Weise. *Sie hat mir damals [...] sehr, sehr viele lange Briefe geschrieben. Die waren so voller Zärtlichkeit, dass ich das nie begreifen kann, was daraus geworden ist. Vielleicht sei sie hin- und hergerissen gewesen, fragt die Verfasserin der vorliegenden Studie vorsichtig. Dies bejaht Herr H. und überlegt weiter: Ich habe das Gefühl gehabt, mal anders ausgedrückt, dass sie gedacht hat: „Das kann nicht sein, dass ich anders bin. Das ist eine Krankheit“, das ist meine Formulierung, „mein Freund, der kann das, der heilt das, der heilt mich.“*

Doch die heterosexuelle Anpassung endete. Ende der 1970er Jahre verliebte sich seine damalige Frau, erinnert sich Herr H., in eine Frau; 1980 wollte sie die Scheidung. Zur Regelung des vorläufigen Sorgerechts schrieb das Jugendamt einen Bericht für das Amtsgericht Münster. Darin ist von lesbischer Liebe nicht die Rede.

Sein und ihr Anwalt trafen sich, erzählt Herr H. Dabei habe sein Anwalt erwähnt: *„Mein Klient, der sagt, seine Frau sei lesbisch.“ Und dann hatte offensichtlich zunächst der Anwalt meiner Exfrau Rücksprache genommen. Dann kam er zurück zu meinem Anwalt mit der Aussage: „Wenn Sie ein Mal das Wort ‚Homosexualität‘ vor dem Scheidungsrichter erwähnen, dann werden wir sofort beantragen [...], das Zugangsrecht vom Vater zu seinen Töchtern auf das gesetzliche Mindestmaß zu begrenzen. Die Drohung scheint ihn noch viele Jahre später zu schockieren. Zwei Stunden im Monat! Zwei Stunden im Monat hätte ich mal überhaupt meine geliebten Töchter sehen dürfen.*

Im Bericht des Jugendamts heißt es, der Vater habe sich *„einverstanden erklärt, daß die elterliche Sorge durch die Mutter ausgeübt wird.“* Aus beruflichen Gründen habe er selbst *„keine Möglichkeit, den Kindern ganztägige Bezugsperson zu sein, wie es noch in dieser Altersstufe erforderlich ist.“* Im Interview äußert sich Herr H. eindeutig, *dass meine Töchter da [bei der Mutter] gut aufgehoben waren. Und ich habe ja schon mehrfach betont, dass sie sich der vollen Zuwendung ihrer Mutter bewusst waren. Er wisse, dass die Kinder die beste Mutterliebe erfahren haben, die man sich denken kann.*



Das Amtsgericht entschied, die elterliche Sorge vorläufig auf die Mutter zu übertragen. Die Mutter scheint auch *„aufgrund der Tatsache, daß sie eher bislang überwiegend die Versorgung, Betreuung und Erziehung der Kinder oblegen [sic] hat, durchaus auch als erziehungstauglich. Ernsthafte Anhaltspunkte aus dem persönlichen Bereich, die eine solche Wertung infrage stellen könnten, sind bislang nicht zutage getreten.“*

Es scheint, als habe die Mutter das Sorgerecht erhalten, weil Beweise für *„ernsthafte Anhaltspunkte“* fehlten. Ähnlich beim Bischöflichen Officialat, mit dem Herr H. ein Gespräch führte, um seine Ehe annullieren zu lassen. In der Gesprächsnotiz heißt es: *„Es deuteten sich in gewisser Weise lesbische Neigungen an, die aber mit der Eheschließung dieser Frau ihr Ende fanden. [...] Ob diese Neigung aber auch zu direkten körperlichen Beziehungen führte, läßt sich nicht beweisen. [...] Es geht Herrn H. nicht vordergründig um eine Annullierung der Ehe (eine neue Bekanntschaft besteht nicht), sondern in der Hauptsache um die Zuerkennung des Sorgerechts. Die Sachbearbeiterin des Jugendamts läßt sich verständlicherweise auf solche bloßen Vermutungen nicht ein, so daß mögliche lesbische Neigungen der Frau bei der Sorgerechtsentscheidung ohne alle Relevanz sein dürften.“*

Alles in allem ist nicht eindeutig, warum Herr H. gegenüber dem Anwalt und dem Jugendamt äußerte, seine Frau liebe lesbisch. Im Grunde wollte er wohl das Sorgerecht nicht erstreiten. Augenscheinlich suchte er Antworten darauf, wie er seine Ehe und deren Ende einschätzen sollte. Noch immer scheint er sich dessen nicht sicher zu sein. Offensichtlich hat der Zwang zur Heterosexualität auch sein Leben beschädigt.

## Besuchsrecht beim Amtsgericht Siegburg

Auch Besuchsregelungen konnten antilesbisch ausgestaltet werden und zur Unsichtbarkeit zwingen. So zitierte die Kölner Rechtsanwältin Michaela Verweyen ein Urteil des Amtsgerichts Siegburg von 1987: *„Gegen einen gemeinsamen längeren Urlaub der Kinder zusammen mit der Mutter – allein – hat er (Vater) auch keine Einwendungen. Beide Parteien erklären ferner, daß eine Übernachtung der Kinder bei der Antragstellerin stattfinden könne, wenn sie sich allein in ihrer Wohnung aufhalte.“*

## Keine Benachteiligung von lesbischen Müttern!

Im *Frauenkalender* wurde 1977 ein Beitrag über einen Entzug des Sorgerechts in den USA veröffentlicht. „Auch hierzulande kann eine Frau eine noch so gute Mutter sein, die Tatsache, daß sie lesbisch ist, genügt, ihr das Sorgerecht für die Kinder wegzunehmen. Frauen, die in einer solchen Situation sind oder waren, und hilfsbereite Anwältinnen sollten sich bei uns melden, damit wir sie untereinander in Verbindung bringen können.“ Im Archiv waren solche Zuschriften nicht zu finden.

Im Zusammenhang mit Emanzipationsbewegungen in Nordrhein-Westfalen lassen sich jedoch Hinweise auf Sorgerechtsentzüge finden. So sind im Begleithaft einer Veranstaltung in der Beethovenhalle in Bonn 1980 folgende Forderungen zu lesen: „das Recht auf sofortige Scheidung für verheiratete Lesben“ sowie „keine Benachteiligung von lesbischen Müttern und schwulen Vätern, wenn sie nach einer Scheidung das Sorgerecht für die Kinder behalten wollen“. Zum Hintergrund hieß es u. a.: „Weil es für eine Frau – durch die rollenspezifische und anti-homosexuelle Erziehung n o r m a l ist, ihre eigenen Bedürfnisse denen des Mannes unterzuordnen, haben lesbische Frauen häufig zunächst heterosexuelle Beziehungen, sind oftmals sogar verheiratet und haben Kinder. [...] Wird eine Ehe jedoch wegen der Homosexualität der Frau geschieden, gilt dies als Begründung für ihre Unfähigkeit, Kinder zu erziehen. Die diesbezüglichen Entscheidungen der Gerichte und Jugendämter gehen sämtlich davon aus, daß Homosexualität eine Art ansteckender Krankheit oder Anomalie sei, die eine Gefährdung der Kinder darstelle und einer ‚gedehlichen Erziehung abträglich‘ sei.“

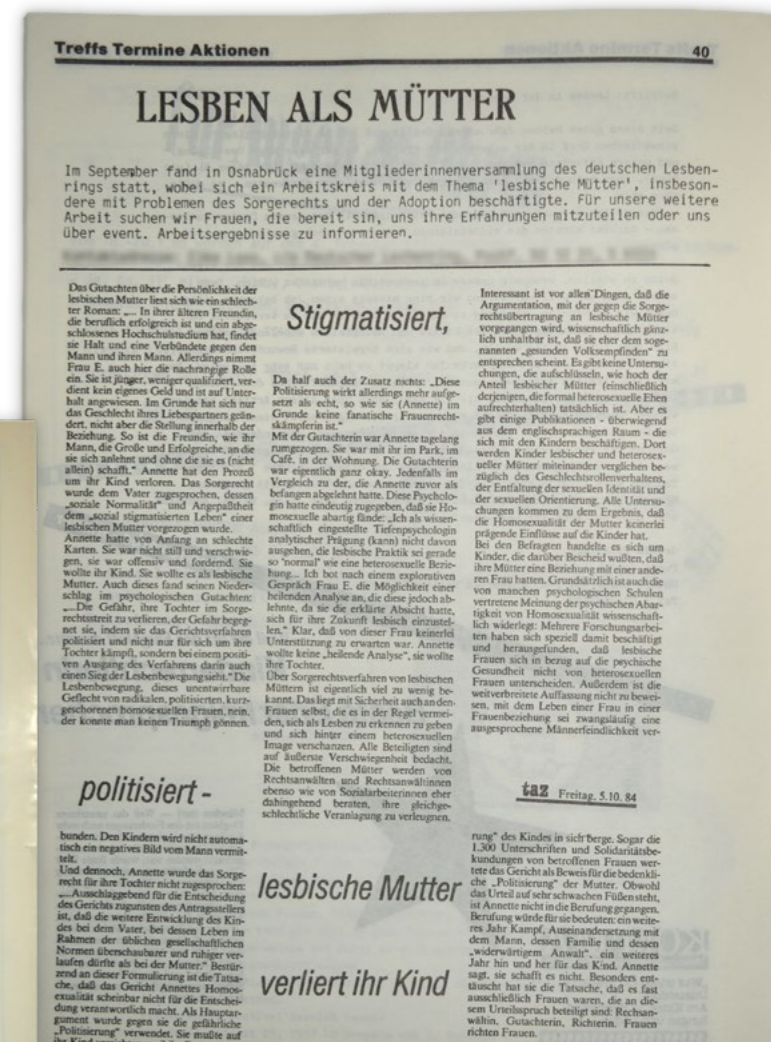
Im *Frauenbildungshaus* Zülpich waren in den frühen 1980er Jahren, erinnert sich eine langjährig dort Engagierte, *viele Frauen mit Kindern, auch Lesben, auch welche, die aus der Ehe rauswollten. Immer wieder wurde hier von Teilnehmerinnen die Angst formuliert, das Sorgerecht wegen einer lesbischen Beziehung zu verlieren.*

Ferner war in der Zeitschrift *Lesbenstich*, die in Bonn ins Leben gerufen wurde, ein Text einer bundesweiten, selbst organisierten Gruppe lesbischer Mütter zu lesen, die sich 1980 beim bundesweiten *Lesbenpfingsttreffen* gebildet hatte: „Alleinstehende lesbische Mütter müssen in ständiger Angst davor leben, daß ihnen ihre Kinder weggenommen werden, wenn die Tatsache, daß sie lesbisch sind, öffentlich wird. [...] Es besteht die Möglichkeit, daß der Mutter das Sorgerecht entzogen wird. Viele von uns leben deshalb zurückgezogen, verstecken die Tatsache, daß sie Frauen lieben, vor Außenstehenden, ja selbst vor ihren Kindern. Lesbische Mütter, die noch verheiratet sind, in Scheidung leben oder geschieden sind, müssen befürchten, daß den Vätern das Sorgerecht für ihre Kinder übertragen wird. Bei einer Scheidung ist es praktisch nur solchen Frauen möglich, das Sorgerecht für ihre Kinder übertragen zu bekommen, die in gesicherten Verhältnissen leben und die bereit sind, ihre Liebesbeziehungen im Verborgenen zu leben und sich nicht (bloß nicht!) in der Frauenbewegung auch noch engagieren, deren Männer jedoch arbeitsscheu, drogenabhängig oder Alkoholiker sind oder sonst irgendwelche Defekte haben, die diese Männer zur Erziehung ihrer Kinder ungeeignet erscheinen lassen.“

In der übernächsten Ausgabe des *Lesbenstichs* waren zwei Kontaktadressen für diese Gruppe angegeben, eine davon in Herten. Mehrfach erschienen im *Lesbenstich* Meldungen oder Beiträge, die vom Sorgerecht lesbisch liebender Mütter handelten. „Lesben als Mütter“ lautete 1984 die Überschrift eines Artikels im *Lesbenstich*. Dort hieß es, ein Arbeitskreis des *Lesbenrings* habe sich „mit dem Thema ‚lesbische Mütter‘, insbesondere mit Problemen des Sorgerechts und der Adoption“ beschäftigt. Sitz des *Lesbenrings* e.V. war zu dieser Zeit Köln. Im folgenden Jahr „haben wir, d.h. Lesben aus Köln, Wuppertal und Frankfurt, uns in Köln getroffen, um weiter an dem Forderungskatalog des Deutschen *Lesbenrings* zu arbeiten.“ Es seien kaum Erfahrungsberichte von Müttern bei ihnen eingetroffen. Daher „sollten sich Mitgliederinnen, die etwas über Sorgerechtsentscheidungen wissen, an uns wenden ... es gilt, da am Ball zu bleiben!“ Im vorläufigen Forderungskatalog des *Lesbenrings* dieser Zeit hieß es:

**„Lesbische Lebensweise darf kein Grund sein, einer Mutter das Sorgerecht für ihre Kinder zu entziehen, oder nicht zu erteilen.“**

In einer Presseerklärung nannte der *Lesbenring* 1985 als „Fälle von eindeutiger Diskriminierung“ auch den Entzug des Sorgerechts.



Lesben als Mütter. In: *Lesbenstich* Nr. 4, 1984

# Ab 1985: „Russisches Roulette vor Gericht“

Auch ab 1985 bestanden nach wie vor Ehen, die Frauen aufgrund gesellschaftlichen Drucks eingegangen waren. So erinnert sich Kerstin Bunz, die als junge Frau in Hamm in Westfalen im dortigen Autonomen Frauenzentrum eine Lesbengruppe gründete, dass in dieser Gruppe auch verheiratete Frauen gewesen waren. Eine von ihnen habe ausdrücklich erwähnt, dass sie geheiratet hätte, weil sie keine Alternative zur Ehe kannte.

Zahlreiche der lesbischen Frauen hatten Kinder, schrieb die Sozialwissenschaftlerin Ilse Kokula 1985 in einer Studie, die u. a. auf Befragungen in Nordrhein-Westfalen beruhte. „Lesbische Mütter

bewegt die Frage der Sorgerechtsregelung. Auch in den Interviews zeigte sich, daß die Väter nur selten darauf verzichten können, ihr As – die Mutter ist ‚nicht normal‘ – nicht bei den Streitigkeiten um die Kinder auszuspielen.“

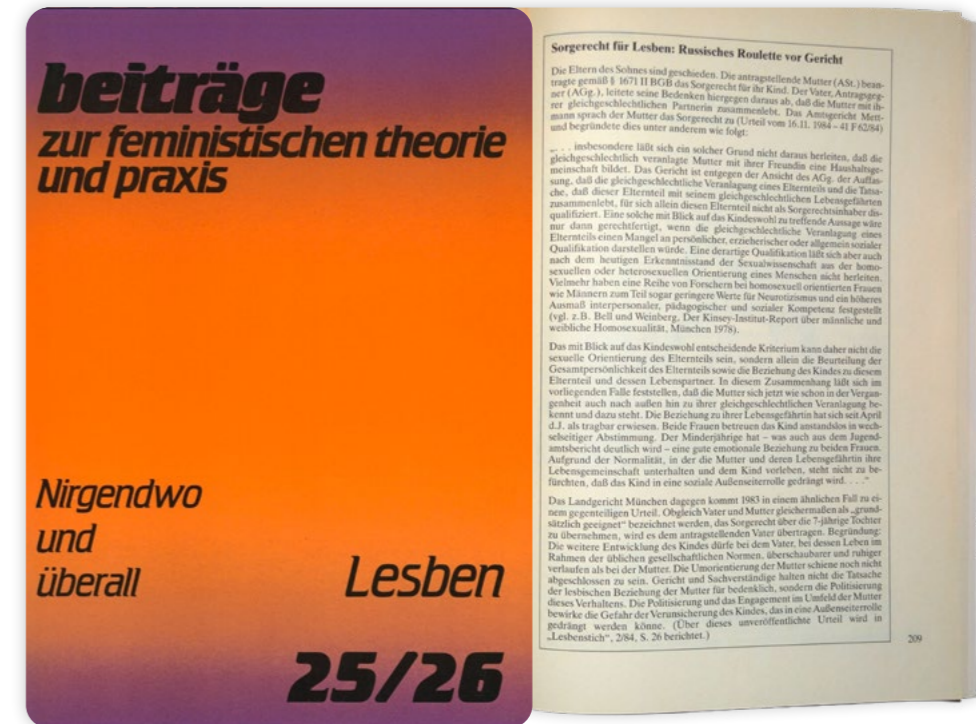
In der Regel, stellte 1995 Andrea Dimski, Köln, in der *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* fest, spielten „stereotype gesellschaftliche Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen in vielen Sorgerechtsentscheidungen mehr als nur eine Nebenrolle. Richter sehen sich vielfach als Moralhüter der Gesellschaft und insbesondere der nachwachsenden Generation.“

## Mettmann, 1984

1984 entschied das Amtsgericht Mettmann, dass ein Kind bei der Mutter und deren Partnerin bleiben könne. Dies war bisher das erste bekannte bundesdeutsche Urteil, das die Bindungen des Kindes höher wertete als die Lebensform der Mutter.

1983 hatte sich das Ehepaar getrennt, fasste das Gericht im Urteil die Lage zusammen, und sich darauf geeinigt, dass der 1979 geborene Sohn bei der Mutter blieb, die das Sorgerecht ausübte. Das Kind lebte bis Frühjahr 1984 weiter mit der Mutter. Außer der aktuellen gleichgeschlechtlichen Beziehung führte der Vater des Kindes keinen Grund an, warum das Kindeswohl bei ihm besser gewahrt wäre als bei der Mutter. Sie sei die Hauptbezugsperson für das Kind, stellte das Gericht fest. Der Junge fühle sich bei der Mutter und deren Partnerin „wohl, ist altersgemäß entwickelt, aufgeschlossen und hat sich auch in dem neuen Kindergarten gut eingelebt.“ Die Mutter sei bereit und in der Lage, das Kind zu versorgen. Während der Vater „aufgrund seines wechselnden Schichtdienstes die Betreuung und Versorgung des Kindes überwiegend seinen Eltern überlassen müßte, sorgen die Ast. [Antragstellerin: die Mutter] und ihre Lebensgefährtin abwechselnd für das Kind. Die Versorgung durch die Mutter erfolgte in der Vergangenheit ohne Beanstandungen. Auch hinsichtlich der jetzigen Betreuungssituation werden Beanstandungen vom Vater nicht erhoben.“

Zudem habe der Vater bei der Trennung zugestimmt, dass die Mutter das Sorgerecht ausübt;



ohne triftigen Grund könne er davon nicht abrücken. Ein triftiger Grund liege nicht vor; „insbesondere läßt sich ein solcher Grund nicht daraus herleiten, daß die gleichgeschlechtlich veranlagte Mutter mit ihrer Freundin eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Das Gericht ist entgegen der Ansicht des AGG. [Antragsgegners: des Vaters] der Auffassung, daß die gleichgeschlechtliche Veranlagung eines Elternteils und die Tatsache, daß dieser Elternteil mit seinem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner zusammenlebt, für sich allein diesen Elternteil nicht als Sorgerechtsinhaber disqualifiziert.“

Dies wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die gleichgeschlechtliche Veranlagung einen Mangel an persönlicher, erzieherischer oder allgemein sozialer Eignung darstellen würde. Anhand des Stands der Wissenschaft lasse sich dies nicht herleiten. Daher seien die Gesamtpersönlichkeit und die Bindungen zum Kind zu beurteilen. Es lasse sich „feststellen, daß die Mutter sich jetzt wie schon in der Vergangenheit auch nach außen zu ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung bekennt und dazu steht. Die

Beziehung zu ihrer Lebensgefährtin hat sich seit April d. J. als tragbar erwiesen. Beide Frauen betreuen das Kind anstandslos in wechselseitiger Abstimmung. Der Minderjährige hat – was auch aus dem Jugendamtsbericht deutlich wird – eine gute emotionale Beziehung zu beiden Frauen. Aufgrund der Normalität, in der die Mutter und ihre Lebensgefährtin ihre Lebensgemeinschaft unterhalten und dem Kind vorleben, steht nicht zu befürchten, daß das Kind in eine soziale Außenseiterrolle gedrängt wird. [...] Das Kind macht einen aufgeschlossenen und fröhlichen Eindruck und ist aufnahmebereit, lernbereit und wirkt sehr ausgeglichen.“

Dies war zweifellos ein wegweisendes Urteil. 1985 veröffentlichte es die *FamRZ*. Doch orientierten sich andere Gerichte anschließend nur teilweise an diesem Urteil aus Mettmann. Es begann eine Zeit, die in *beiträge zur feministischen theorie und praxis* aus Köln als regelrechtes „Russisches Roulette vor Gericht“ gewertet wurde. Nun gab es neben der Bedrohung des Sorgerechtsentzugs eine – ungewisse – Chance darauf, als offen lesbisch lebende Mutter das Sorgerecht zu behalten.

Ein starker Widersacher war der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Hamm, Horst Luthin. Dieser war seit 1981 auch Mitherausgeber der *FamRZ* und dort für Fragen der elterlichen Sorge zuständig, zudem wirkte er als Dozent im Rahmen der anwaltlichen und richterlichen Fortbildung. Es lässt sich sicherlich ohne Übertreibung festhalten, dass Horst Luthin in Fragen der elterlichen Sorge ein nordrhein-westfälischer Fachmann mit großer Reichweite und hohem Ansehen war.

Luthin merkte zum Urteil des Amtsgerichts Mettmann in der *FamRZ* an, das Amtsgericht Mettmann habe eine Entscheidung zum Problem eines von der Norm abweichenden Verhaltens und der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl getroffen. „Das Zusammenleben der Mutter mit einer gleichge-

schlechtlichen Lebensgefährtin könnte (jetzt und künftig) vor allem dann zu einer Gefährdung des Kindes führen, wenn die Mutter mit ihrer Partnerin sexuellen Praktiken in für das Kind wahrnehmbarer Weise nachgeht – wobei die Wahrnehmungsfähigkeit von Kindern nicht unterschätzt werden sollte. Sieht man von dieser – sittlichen – Gefahr (deren Vorliegen hier nicht näher erörtert wird, aber auch nicht ersichtlich ist) einmal ab, wird das Zusammenleben des Kindes mit zwei weiblichen Wesen möglicherweise von ihm nicht anders empfunden, als wenn es z. B. bei Mutter und Tante aufwüchse – woran wohl niemand Anstoß nähme.“

In Luthins Anmerkung ist ausgeblendet, dass es dem Kind laut Urteil bei seiner Mutter und deren Partnerin gut erging. Dagegen sprach Luthin ohne konkrete Anhaltspunkte und insgesamt diffus in einem Fall, in dem in keiner Weise von einer negativen Entwicklung des Kindes durch das Zusammenleben mit einem Frauenpaar die Rede ist, mehrfach von Gefahren und Problemen. Von konkreter Sexualität ist im Urteil keine Rede; was sich bei Luthin wie eine Rüge liest. Während das Amtsgericht Mettmann die Normalität der Mutter und ihrer Partnerin positiv hervorgehoben hatte, schien Luthin gerade dies strikt abzulehnen. Insgesamt ist der Kommentar Luthins als Aufforderung an Mütter mit lesbischen Beziehungen zu verstehen, diese Beziehungen verdeckt zu halten, wenn sie das Sorgerecht behalten wollten. Ebenso ist er als eine Aufforderung an die Rechtsprechung zu interpretieren, eine solche Unsichtbarkeit zu erwirken.

Für Luthin war dies offensichtlich kein theoretischer Fall. Seine Anmerkung beendete er mit dem Hinweis: „Mit einem ähnlichen Fall vor Jahren im Senat befaßt, weiß ich aus eigenem richterlichen Erleben um die zugrundeliegende Problematik und die Schwierigkeit der hier getroffenen Entscheidung.“ Es liegt nahe, dass Richter Luthin in diesem Fall eine offen lesbische Beziehung einer Mutter

im Sorgerechtsstreit keineswegs neutral ansah oder wertfrei die Bindungen der Kinder prüfte. Dieser Fall ist in der *FamRZ* nicht dokumentiert, obwohl Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm dort sehr präsent waren. Eine solche Leerstelle lässt ein gezieltes Verschweigen vermuten.

Juristischen Fachzeitschriften wie der *FamRZ* und auch Gesetzeskommentaren wie z. B. *Erman*, *Palandt*, *Soergel* oder *Staudinger* kamen als Auslegungshilfen des Kindeswohls eine erhebliche Bedeutung zu. Mit dem Urteil des Amtsgerichts Mettmann einerseits und den Anmerkungen Luthins andererseits wurde 1985 in der *FamRZ* eine große Spannweite möglicher Auslegungen des Kindeswohls deutlich.

## Mönchengladbach, 1980er Jahre

Heike Kivelitz berichtete über eine Begebenheit, die sich in den 80er Jahren in einer Gaststätte der Subkultur – damals hieß die „Germania Stübchen“ – in Mönchengladbach begeben hat. Ich war mit meiner damaligen Freundin, um einen netten Abend zu haben, in dieser Gaststätte. Es kamen zwei Frauen rein,

wir kamen ins Gespräch. Die beiden haben berichtet, dass niemand wissen dürfe, dass sie als Paar dort erscheinen, dass sie überhaupt im Sub [der queeren Subkultur] verkehren. Die eine wäre in Scheidung von ihrem Mann und hätte zwei Kinder. Und wenn das Familiengericht oder ihr Ehemann auch nur die Nase daran bekämen, dass sie eigentlich lesbisch ist, dann – hätte man ihr schon gesagt – würde sie ihre Kinder nie mehr wiedersehen. Davor hatte sie furchtbare Angst. Sie sagte:

**„Wir kommen auch nicht so oft. Wir sind nur ganz, ganz selten hier, weil ich einfach fürchterliche Angst habe, meine Kinder zu verlieren.“**

In den 1980er Jahren war eine solche Befürchtung verbreitet, erinnert sich Heike Kivelitz. Dieses Paar habe sie in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre getroffen. Schon seit den frühen 1980er Jahren wurde allgemein darüber geredet, dass sie gesagt haben, du darfst dich nicht erwischen lassen, deine Kinder sind sofort weg, wenn dir einer nachsagt, du bist lesbisch. Das wurde allgemein von mehreren Paaren berichtet. Mir haben die immer leidgetan, die Frauen. Im Laufe der Jahre sei sie zu der Überzeugung gelangt, dass manche Männer glauben, Frauen sind ihre Haustiere.



## Münsterland, 1987/88

Lesbisches Leben um sich herum kannte Christa XY nicht: *Nein, nein, man ist ja [Pause] man wusste das ja alles gar nicht. Man hatte noch nicht mal ein Wort dafür. Keiner erzählte von irgendwas.* Schließlich heiratete sie 1972 mit 23 Jahren, erinnert sie sich. In den folgenden Jahren bekam sie zwei Söhne und eine Tochter.

Mit ihrer Ehe wurde sie *immer unzufriedener.* [...] *Dann hat sich eine Frau in mich verliebt. [...] Zu entdecken, lesbisch zu sein, war das Beste, was mir im Leben passieren konnte. [...] Außer meine Kinder natürlich.*

Ihre lesbische Beziehung habe sie vor ihrem Mann verborgen gelebt, erinnert sie sich. Als Vorwand habe sie Einkäufe oder einen Besuch bei ihrer Großmutter genutzt. *Also man lernt zu lügen, man lernt zu lügen, das ist gar keine Frage. [...] Es ging ja nicht anders.* Auch vor ihren Kindern verbarg sie ihre lesbische Beziehung.

Mit ihren Eltern habe sie großes Glück gehabt, von ihnen habe sie *unglaublich viel Unterstützung* erhalten, beispielsweise beim heimlichen Auszug. Ihr Mann *pochte darauf, dass die Kinder bei ihm bleiben. Und mein Rechtsanwalt hat damals gesagt: „Das dürfen sie heute nicht mehr. Schnappen Sie die Kinder und hauen Sie ab.“ Und so haben wir das dann organisiert.* Die Kinder zu verlieren, das wäre für mich *undenkbar* gewesen. Auf jeden Fall. Sie betont: Das wäre *wirklich schrecklich* gewesen. *Ganz schrecklich. Denn ich hatte mich die ganzen Jahre – also es waren immer meine Kinder. Es waren immer meine Kinder. Es waren nie seine Kinder.* Wie viele andere Mütter betont Christa XY damit, dass sie selbst die hauptsächliche Bezugsperson der Kinder gewesen sei, während der Vater der Kinder sich bis zum Streit ums Sorgerecht kaum um seine Kinder gekümmert habe.



1987 schied das Amtsgericht Warendorf die Ehe. Dabei übertrug es das Sorgerecht auf den Vater der Kinder. Das Urteil des Amtsgerichts Warendorf liegt nicht vor, doch Christa XY erinnert, dafür sei die lesbische Beziehung zentral gewesen. Im Interview erzählt Christa XY, sie selbst habe diese allerdings nicht zugegeben. Ihre damalige Partnerin wurde, weil er [ihr Ex-Mann] *ahnte, welche Frau das ist, zum Gericht nach Warendorf zitiert. Und die hat auch vor Gericht für mich gelogen, dass es die Beziehung nicht gibt. Sie hat das einfach abgestritten und hat gesagt, sie wäre nur mal gekommen, um auf die Kinder aufzupassen und dass wir sonst keine Beziehung hätten.*

Christa XY selbst *war vorbereitet, war gebrieft von meinen Rechtsanwältinnen. Die sagten: „Ziehen Sie sich konservativ an. Seien Sie ganz ruhig, lassen Sie sich auf keine Dispute ein. Und wenn die fragen: Ist Ihr Mann ein guter Vater? Natürlich ist er ein guter Vater.“ Der hat sich nie darum gekümmert. Aber auch das habe ich natürlich bestätigt. Das finden Sie dann auch im Urteil wieder. Ja, somit haben wir Jahre ums Sorgerecht gekämpft. Das war eine harte Zeit.*

Vor dem Amtsgericht Warendorf hatte ihr Mann *bessere Karten, denn der [Richter] hat ihm geglaubt, dass ich eine lesbische Beziehung habe. Und das geht ja gar nicht. Also hat er zuerst die Kinder bekommen. Dann habe ich dagegen geklagt.* Ende 1988 entschied das Oberlandesgericht Hamm, das Sorgerecht sei auf sie zu übertragen. So hatte es auch die Sachverständige empfohlen. Ob Christa XY eine lesbische Beziehung führte, war laut Oberlandesgericht Hamm nicht erwiesen.

Zum Glück habe ihr Ex-Mann, meint sie im Interview, *keine Beweise für diese Beziehung gefunden. Ein Beweis – dann wäre das Urteil nicht so gelaufen.* Beweise habe er zwar gesucht, aber nicht gefunden. *Also ich war zu Hause sehr vorsichtig.*

Abwägend heißt es im Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm: „Soweit schließlich auf der Basis der hier angestellten Unterstellungen in Betracht zu ziehen ist, daß etwa eine gleichgeschlechtliche Neigung bei der Mutter bestehen könnte, folgt der Senat [...] den Ausführungen der Sachverständigen. [...] Die Kinder würden mit einer etwa bestehenden derartigen Neigung der Mutter im Alltag nicht konfrontiert, sondern es sei zu erwarten, daß die Mutter zwischen eigenen Bedürfnissen und den Erfordernissen der Kindererziehung zu differenzieren wisse.“

Neben dem Verbergen einer lesbischen Beziehung war für das Gericht wesentlich, „daß die Mutter zur Zeit nicht berufstätig ist und sich daher voll den Kindern widmen kann.“ Die Möglichkeit, nicht-erwerbstätige Hausfrau zu sein, hatte Christa XY durch ihre wohlhabende Herkunftsfamilie erhalten. Im Interview spricht sie mehrfach davon, dass sie privilegiert gewesen sei und viel Glück gehabt habe.

Obwohl Christa XY also aus einer gut situierten Familie kam und die Unterstützung ihrer Eltern wie auch *den besten Anwalt* hatte, so dass sie während des Sorgerechtsstreits die Kinder bei sich haben konnte und wusste, wie sie vor Gericht auftreten sollte, obwohl zudem sie selbst und ihre damalige Partnerin die Beziehung vor Gericht verleugneten, entzog ihr das Amtsgericht Warendorf wegen einer lesbischen Beziehung das Sorgerecht für ihre drei Kinder. Erst bei der Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm reichten ihre Privilegien, die Unterstützung ihres Umfelds, die Verleugnung der

lesbischen Beziehung und ihre erhebliche Anpassung an konservative Geschlechternormen aus, um das Sorgerecht zugesprochen zu bekommen.

Jahre später habe sie von einer früheren Freundin erfahren, *mein Ex hat ihr gegenüber zugegeben, er wäre ja heilfroh, dass er die Kinder nicht gekriegt hätte.* Gefragt, warum nach ihrer Meinung ihr Ex-Mann dennoch das Sorgerecht erstreiten wollte, antwortet sie in Interview: *Das ist Macht. Reine Macht. Mir weh zu tun. Denn das wusste er ganz genau: Nimmt er mir die Kinder weg, dann hätte es ja sein können, dass ich zusammenbreche.* Ähnliche Einschätzungen der Motive der Väter der Kinder finden sich in diversen Quellen.



## Dortmund, 1988

**„Wenn ich heute wieder mit einem Mann leben zusammenleben würde, hätte ich meinen Sohn behalten können, aber als lesbische Mutter hatte ich keine Chance.“**

So zitiert die *tageszeitung* eine Mutter, die am 30.05.1988 vor dem Dortmunder Familiengericht das Sorgerecht für ihren 10-jährigen Sohn verlor.

Laut taz hatte sie 1975 geheiratet, und nach der Geburt des Kindes „bin ich zu Hause geblieben und war für das Kind zuständig“, schildert Frau L. Dies änderte sich schlagartig, als sie sich in eine Frau verliebt. Von ihrem Mann vor die Wahl gestellt, entscheidet sie sich für die Freundin und zieht mit ihr und dem Kind zusammen.“ Der Sohn sei jeweils einige Tage bei ihr und beim Vater geblieben, doch mehr als einmal habe der Vater unter Androhung von Gewalt den Sohn mitnehmen wollen, sodass sie schließlich das alleinige Sorgerecht beantragte. Ein psychologisches Gutachten wurde erstellt, „ein Dokument bemerkenswert subtiler Anti-Homosexualität. Zwar verfügten beide Elternteile ‚grundsätzlich über ausgeprägte Fähigkeiten‘, I. künftig

zu fördern, aber: ‚Es ist zu erwarten, daß er (I.) in der Begegnung mit dem Vater Unterstützung und Orientierung auch im Hinblick auf die notwendige Ausbildung seiner sexuellen und männlichen Identität findet.“ Auch „bedeuteten die eingeschränkten Kontakte mit Männern im Haushalt der Mutter ‚keineswegs eine akute Gefährdung I.s im Sinne einer zu erwartenden Ausbildung von Entwicklungsstörungen‘. Aber, so schwant es der Psychologin, bei der Mutter zu leben, würde für den Sohn eine ‚intensivere Auseinandersetzung mit der homosexuellen Lebensform seiner Mutter‘ implizieren. Hinweise für eine ‚einseitig männerfeindliche Haltung‘ fänden sich jedoch keine. Aber auch hinsichtlich der sich ‚stabilisierenden familiären Gemeinschaft‘ des Vaters – beim Besuch der Psychologin war diese familiäre Gemeinschaft mit einer früheren Freundin noch keine zwei Monate alt – sei es für das Wohl des Kindes besser, beim Vater zu leben.“

Die Lesbengruppe im *Kommunikations-Centrum Ruhr* in Dortmund schrieb dazu in einem Leserinnenbrief an die *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*: „Wir sind zutiefst betroffen und wütend darüber, daß lesbische Frauen immer wieder diskriminiert werden und dazu gezwungen werden, sich täglich

vor der Gesellschaft zu rechtfertigen. Ihr wird das Sorgerecht entzogen, obwohl sie für ‚ihren Sohn fast ausschließlich allein‘ gesorgt hat. Auch jetzt lebt ihr Sohn seit zwei Jahren bei ihr und ihrer Freundin. Trotzdem werden fehlende männliche Identifikationsangebote höher bewertet als die Beziehung von Mutter und Kind. Das Kind wird dem Vater zugesprochen. Wäre die Mutter heterosexuell, würde die Beziehung zum Kind sicherlich ausschlaggebend sein für die Sorgerechtsentscheidung. Wir müssen uns immer wieder damit auseinandersetzen, daß die ‚Gesellschaft‘ unsere Lebenswahl nicht akzeptiert, wir nicht die gleichen Rechte und keine Anerkennung erhalten. Viele Mütter haben Angst, daß bei einer Sorgerechtsentscheidung nicht die Beziehung ausschlaggebend sein werde. Sie stehen immer unter der Angst, daß bei einem offenen Bekenntnis zu ihrer lesbischen Identität ihnen ihre Kinder nicht zugesprochen werden.“

## Dortmund, späte 1980er Jahre

M. aus Dortmund erinnert sich, bei ihrer Scheidung in den späten 1980er Jahren habe sie sich gefragt: *Was ist, wenn das Thema [lesbische Liebe] jetzt auch in deine Scheidung mit reinkommt? Dann musst du damit auch rechnen, dass der Vater eher das Recht auf die Kinder kriegt. Es sei ihr wichtig gewesen, dass der Vater bitte nicht das Sorgerecht bekommt. Also, ich habe immer sehr darauf geachtet, dieses Thema nicht in den Raum zu stellen.*

*Es ist nicht thematisiert worden, und ich habe das Sorgerecht auch allein bekommen. Zuvor bin ich auch vielleicht ein bisschen fies gewesen, weil ich dem Vater gesagt habe: „Kommst du mir mit dieser Sache, komme ich mit einer anderen Sache. Ich möchte hier keine schmutzige Wäsche waschen vor Gericht.“ Wir waren auch in fünf Minuten fertig mit der ganzen Kiste. Gegen den drohenden Verlust des Sorgerechts scheint sie sich ihrerseits mit einer Drohung erfolgreich gewehrt zu haben.*



## Regierungsbezirk Köln, Ende der 1980er Jahre

Frauenpaare bzw. lesbische Liebe kannte Charlotte, wie sie sich erinnert, *überhaupt nicht*. Ende der 1960er Jahre habe sie geheiratet und sei in den Regierungsbezirk Köln gezogen. In der zweiten Hälfte der 1970er Jahre seien ihre beiden Kinder geboren worden. Nachdem ihr eine Schulfreundin das Buch „Die Scham ist vorbei“ diskret in die Hand gedrückt habe, *gingen mir die Augen auf. Danach lernte ich, ich glaube [19]86, meine Partnerin kennen. Ja, und dann ging es los, um die Kinder. Ich wollte mich dann trennen. [...] Meine Partnerin wollte das gerne anders haben. Die war auch verheiratet. Die hätte so was wie eine Affäre auch gut ausgehalten.*

Bei ihr selbst ging es *dann auch relativ schnell, der Auszug wie auch die Scheidung*. Ihr Ex-Mann hatte *gleich eine Neue. Und meine Partnerin und ich, wir waren heilfroh, weil das ganz viel Dynamik rausgenommen hat*. Zu bedenken sei, äußert Charlotte im Interview, *dass die Männer gar kein Interesse hatten an ihren Kindern*.

Charlotte und ihre Partnerin entschieden sich, erinnert sie sich, nicht in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen, sondern jeweils allein mit ihren Kindern zu wohnen. *Die Kinder waren bei mir und am Wochenende beim Vater. Bei meiner Partnerin war es das gleiche*. Im Scheidungsprozess *musste Charlotte dann nur schweigen, nicht leugnen. Aber wenn, dann hätte ich geleugnet. Ja, ich musste dann nur schweigen*. Wenig später setzt sie hinzu: *Ja, das reicht ja auch*. An den Worten und auch an Charlottes Tonfall wird deutlich, dass bereits dieses Schweigen eine erhebliche Zumutung für sie war. Die Anwältin habe ihr vor der Scheidung mitgeteilt, *wenn mein Scheidungsort Köln wäre, müsste ich nicht schweigen und*

*auch nicht lügen. Da wäre das schon möglich gewesen*. Vor Ort aber, habe die Anwältin ihr gegenüber vor dem Prozess geraten, solle sie ihr lesbisches Leben *besser verleugnen, weil wir hier so einen konservativen Richter hätten, wo sie befürchtet, dass der mir das Sorgerecht für die Kinder aberkennt*.

Alles in allem schildert Charlotte die Hürden, aus dem vorgezeichneten Weg als Ehefrau auszubrechen und sich ein lesbisches Leben einzurichten, als hoch und existenziell bedrohlich. Ohne Mann habe sie keinen Kredit erhalten. Sie machte eine Ausbildung, doch *da habe ich wirklich gedacht, ich gehe bei drauf*. Später stellt sich heraus, dass tatsächlich Suizid-Gedanken gemeint waren. *Das war manchmal wirklich haarscharf*. Sie habe vorher, meint sie leise, noch nie darüber gesprochen.

Glück scheint sie gehabt zu haben, dass ihr Mann bald eine neue Beziehung führte und das Lesbische vor Gericht nicht thematisierte. Die Kinder selbst scheinen – wie in vielen anderen Schilderungen auch – keine nennenswerten Probleme damit gehabt zu haben, dass ihre Mutter eine Partnerin hatte.

## Bei Köln, späte 1980er Jahre

*Als ich mein lesbisches Coming-out hatte, waren meine Kinder noch klein. Das war Ende der `80er. Meine Tochter ist `84 geboren, der Mittlere `83, der Älteste `77*. Als sie sich trennte, habe ihr Mann gesagt: *„Das kannst du natürlich machen, aber du kriegst von mir keinen Pfennig, auch nicht für die Kinder. Sonst mache ich das öffentlich, und dann nehmen sie dir die Kinder weg! Dann gehe ich damit vor Gericht.“*

*Also ich konnte das gar nicht fassen, warum das so sein sollte, und habe mich dann aber mal umgehört, so ganz vorsichtig, und das bestätigte sich dann auch. Das Risiko war mir viel zu hoch. Und so habe ich mich jahrelang erpressen lassen. Dass Mütter um ihre Kinder fürchten, ist, glaube ich, das Schlimmste, was man Frauen antun kann.*

*Ich habe in einer Kleinstadt gelebt, in der Nähe von Köln. Andere Lesben kannte ich nicht, nur meine Freundin. Zu Anfang dachte ich auch, das darf niemand wissen. Das darf niemand wissen! Ich kannte dann noch eine, in dieser Kleinstadt, die auch mit ihrer Freundin inkognito lebte, wo es auch ihre Kinder nicht wussten.*

[...]. *Ich habe mich nicht getraut, Unterhalt einzuklagen oder einzufordern. Bin dann durch die Beratung der Rechtsanwältin darauf hingewiesen worden, ich sollte das besser verschweigen, ansonsten hätte ich keine Chance*. Schließlich sei sie nach Brandenburg gezogen. Ihr Mann habe nun offen vom Lesbischen gesprochen, woraufhin jahrelange Prozesse um die Kinder folgten.

*Dann gab es wieder eine Verhandlung vor dem Familiengericht. [...] und da hatte ich dann auch den Mut und habe gesagt, dass ich einfach denke, dass ich dazu überhaupt nicht befragt werden darf [...]. Und habe dann diesen Verfassungsartikel zitiert und habe gesagt: „Ich stehe dazu und ich sage, wie es ist, und die Entwicklung meiner Kinder spricht für sich.“ Und dann war eine ganze Weile Schweigen. Und ich dachte, ich falle gleich tot um; mein Herz schlug bis zum Hals. Und dann sagte die Familienrichterin: „Da haben Sie Recht. Ich habe das zwar noch nie so gesehen, aber da haben Sie Recht.“ Dann ist das abgebrochen worden, und das wurde dann nie mehr thematisiert. Mein Glück, dass ich in Brandenburg war!*

Sie habe das Sorgerecht behalten können. In der Verfassung des Landes Brandenburgs steht seit 1992: *„Niemand darf wegen [...] der sexuellen Identität [...] bevorzugt oder benachteiligt werden.“* Nordrhein-Westfalen hatte solche Bestimmungen nicht.

## Oberlandesgericht Hamm 1993

In der *tageszeitung* wurde 1993 über einen Fall berichtet, der in der *FamRZ* dieses Jahres nicht zu finden ist. „Zum Konfliktfall kann es bei Scheidungen kommen, wenn über das Sorge- oder Besuchsrecht gestritten wird. In den wenigen dokumentierten Rechtsfällen haben die Gerichte die Homosexualität eines Elternteils stets negativ bewertet. [...] Im Sorgerechtsstreit zwischen einem schwulen Vater und einer lesbischen Mutter entschieden die Richter zugunsten der Mutter, weil diese dem Kind gegenüber das Zusammenleben mit ihrer Freundin leichter als eine Art ‚Tantenverhältnis‘ darstellen könne (und solle). Das Kind werde so mit lesbischer Liebe nicht konfrontiert.“ Abermals war die Unsichtbarkeit lesbischer Liebe das Ziel.

## Oberbergischer Kreis, Mitte der 1990er Jahre

Die Ehefrau einer betroffenen Mutter schrieb folgenden Text: Dies ist eine Zusammenfassung von Gesprächen, die über mehrere Jahre hinweg geführt wurden. Darin stehen kursiv wörtliche Zitate der betroffenen Mutter. Die Mutter, A., Jahrgang 1958, war von Mitte der 1980er Jahre bis Mitte der 1990er Jahre mit M. verheiratet. Sie lebten im Oberbergischen Kreis/NRW. Eine Tochter wurde 1986 geboren, ein Sohn 1991.

Schon vor der Geburt des zweiten Kindes verlief die Ehe zunehmend problematisch. M. war auf seinen Beruf fixiert. Die Verantwortung für Kinder, Haushalt und Haus, das anfangs umfangreich saniert werden musste, hatte A. zu schultern. [...]

Nach der Geburt des Sohnes (ein zweites Kind war von ihrer Seite nicht erwünscht, wurde aber letztlich liebevoll akzeptiert), kam es, als er im Kleinkindalter war, erstmals zu Panikattacken. Sie suchte therapeutische Hilfe. Im Rahmen der Therapie ergab sich als Ursache für die Panikattacken ihre Hetero-Beziehung. Es belastete sie, zunächst noch unbewusst, „ein falsches Leben“ zu führen. Sie hatte schon als sehr junge Frau einen ausgeprägten Kinderwunsch – „und dann war das eben so, Heiraten, Kinder ...“.

Es ergab sich das erste bewusste Verliebtsein und eine Beziehung zu einer Frau. [...] Ihre Therapeutin „schickte“ sie zur Stabilisierung und Klärung ihrer Lebenssituation in eine psychosomatische Klinik; mehrere Monate verbrachte sie in Bad Honnef. [...]

Die Scheidung fiel in die Zeit ihres Klinikaufenthaltes in Bad Honnef. M. hatte von vornherein gesagt, „dass er auf jeden Fall die Kinder behalten wird“. Er beantragte das alleinige Sorgerecht für die Kinder, das ihm auch zugesprochen wurde. A. geht davon aus, dass er sich über seine Kontakte zum Jugendamt, die über seine berufliche Tätigkeit bestanden,

entsprechend „vorbereiten und notwendige Schritte einleiten konnte.“ Sie meint:

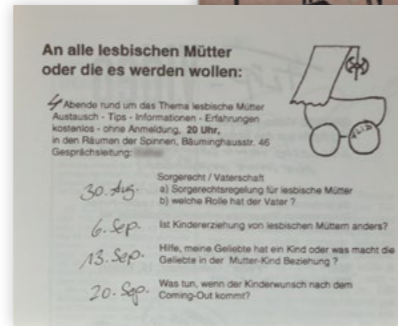
**„Ich hatte keine Chance.“**

Nach ihrem Klinikaufenthalt baute sie sich ein eigenes neues Leben in Köln auf (beruflich und privat). „Da war die Kraft, um die Kinder zu kämpfen, einfach nicht da.“ Auch wollte sie die Kinder nicht mit gerichtlichen Auseinandersetzungen belasten. [...]

Die Tochter entschied mit 15 Jahren, zur Mutter zu ziehen. Sie hatte keinerlei Probleme mit dem offenen lesbischen Leben ihrer Mutter und akzeptierte ihre damalige Lebenspartnerin. Zwischen Mutter und Tochter besteht bis heute ein sehr enges und liebevolles Vertrauensverhältnis. [...] Der Sohn lebte bis zum Studium/Berufseinstieg beim Vater. Der Kontakt zwischen ihm und A. wurde mit zunehmendem Alter distanzierter, freundlich, aber zurückhaltend, immer spürbar, dass er dem Leben seiner Mutter nicht vorbehaltlos gegenüber steht. [...] Um ihm die damalige Situation zu erklären hat A. ihm kürzlich einen Brief geschrieben. Sie hatte bisher niemals das unfaire Vorgehen von M. angesprochen, „ich habe immer darauf geschaut, dass ich ihn nicht schlecht rede.“ Mittlerweile räumt der Sohn ein, dass er vieles nicht wusste und doch sehr beeinflusst worden sei von Seiten des Vaters, der keinen Zweifel daran ließ, dass allein A. die „Schuld“ am Zerschlagen der Familie zukomme. [...]

A. litt sehr unter dem Entzug des Sorgerechts. Ein Interview ist noch heute nicht möglich. *Ich möchte nicht, dass das alles wieder hochkommt, ich kann das einfach nicht*, meinte sie zur Ehefrau. Diese schrieb diesen Text, weil ihr daran liegt, dass die emotionale Belastung durch einen Sorgerechtsentzug in die Geschichtsschreibung eingeht.

Damit endet dieser Text der heutigen Partnerin.



## Gutachten eines Bochumer Instituts, 1993

Auf das Sorgerecht von Martina X hatte ein Institut in Bochum wesentlichen Einfluss. Martina X, 1962 geboren, hatte 1990 geheiratet, als sie schwanger war. Später habe ich eine andere Frau kennengelernt, und das war das Nonplusultra. Ihr Gatte stellte einen Antrag auf Scheidung und auf elterliche Sorge. Nach einer gewalttätigen Auseinandersetzung hatte Martina X, so die Anwältin, sichtbare Blessuren im Gesicht. Das Amtsgericht Ludwigsburg übertrug 1993 das Sorgerecht per einstweiliger Anordnung auf die Mutter. In der gleichgeschlechtlichen Beziehung sah es keine Gefahr für das Kindeswohl, wies jedoch darauf hin, dass für eine endgültige Entscheidung ein kinderpsychologisches Gutachten wesentlich sein werde.

Gegen diesen Beschluss legte der Rechtsanwalt des Ehemanns wenig später Beschwerde beim Oberlandesgericht Stuttgart ein. Die mehr als zweiseitige Begründung konzentrierte sich fast vollständig auf den Vorwurf lesbischer Beziehungen. Das Oberlandesgericht Stuttgart beließ das vorläufige Sorgerecht ebenfalls bei der Mutter des zweijährigen Kindes. Sobald das Gutachten vorliege, werde in der Hauptsache entschieden.

Der Auftrag für ein Gutachten ging ans Institut für Gerichtspsychologie in Bochum. Eine direkte Verurteilung lesbischer Liebe findet im besagten Gutachten nicht statt, doch das Gutachten ist offensichtlich parteilich und erfüllt auch die institutseigenen Anforderungen nicht. Dies wird anhand eines Beispiels deutlich. So wird im Gutachten als negativ festgehalten, dass die Mutter mögliche Entwicklungsschwierigkeiten ihrer Tochter nicht ganz ausschließen könnte – ein Allgemeinsatz. Der Mutter wurde dies zur Last gelegt, der Vater wurde dagegen scheinbar nicht in diesem Zusammenhang befragt, oder eine entsprechende Antwort erscheint nicht im Gutach-

ten. Die Gutachterin sprach weder die antilesbischen Ausfälle des Vaters noch dessen Gewalt gegen die Mutter oder die geringe Bindung des Kindes gegenüber der Schwester des Vaters an, die immerhin die Betreuung des Kleinkindes übernehmen sollte. Wie die Mutter im Interview betont, habe ihre Tochter die Tante kaum gekannt. Insgesamt waren die im Gutachten angesprochenen Inhalte sowie dessen Wertungen, Textaufbau und Auslassungen mehr oder weniger subtil antilesbisch ausgestaltet.

Das Amtsgericht Ludwigsburg verkündete am 7. September 1993, die elterliche Sorge stehe dem Vater zu. Die Mutter erinnert sich, wie sie auf einer Rückfahrt dann gedacht habe, ich fahre jetzt gegen den Baum.

Immer wieder denke sie: Ich habe doch nichts gemacht. Außer einer lesbischen Beziehung, betont sie mehrfach im Interview, sei ihr nichts vorgeworfen worden. Bis das Gutachten vorlag, waren sowohl das Amtsgericht Ludwigsburg als auch das Oberlandesgericht Stuttgart der Meinung, dass das Kind besser bei dessen Mutter als beim Vater aufgehoben sei. Die Jugendämter, die über je ein Eltern teil berichteten, hielten diese jeweils für fähig, das Sorgerecht auszuüben. Ohne das Gutachten des Bochumer Instituts, so lässt sich zusammenfassen, wäre das Sorgerecht der Mutter des Kindes zugesprochen worden.

## Ringen um Anti-Diskriminierung

Ein „Lesben-Forderungs-Katalog“ von 1986 aus Düsseldorf verlangte: „Keine Benachteiligung für lesbische Mütter bei Scheidungs-, Sorgerechts- oder Adoptionsverfahren aufgrund eines lesbischen Lebenswandels.“

Im Wahlkampf in Münster äußerte 1989 Burgel Geier von der Grün-Alternativen Liste, lesbische Mütter hätten mit schlechtesten Bedingungen zu kämpfen, würden regelrecht diskriminiert. Zwar werde lesbische Sexualität nicht direkt per Gesetz bestraft. „Dennoch werden Lesben de facto massiv juristisch diskriminiert, z.B. durch das Adoptionsrecht, Sorgerechtsverfahren“ sowie in anderen Bereichen.

Zu nennen ist hier auch das Unterhaltsänderungsgesetz der Bundesregierung unter Helmut Kohl (CDU) von 1986. Nun konnte der naheheliche Unterhaltsanspruch versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, wenn „dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt“. Es lässt sich nicht feststellen, wie vielen geschiedenen Frauen nunmehr Unterhalt versagt wurde, weil sie eine lesbische Beziehung eingegangen und dies als Fehlverhalten gedeutet wurde. Ferner ist unbekannt, wie viele Frauen in einer Ehe verblieben, weil sie das Risiko nicht eingehen wollten, sich und ihre Kinder ohne bzw. mit reduziertem Unterhaltsanspruch zu ernähren.

Aus Sicht Jutta Oesterle-Schwerins (Die Grünen), der ersten offen lesbischen Bundestagsabgeordneten und Mutter zweier Kinder aus Baden-Württemberg, war die Androhung eines Sorgerechtsentzugs 1989 schwerwiegend: „Die Angst davor, durch offen-lesbisches Leben Kinder zu verlieren, ist sicher eine der massivsten Bedrohungen, durch die Frauen von ihrem Coming Out abgehalten werden.“

Oesterle-Schwerin hatte Kontakte zur lesbischen Szene in Bonn. Möglicherweise wurde ihr Eindruck, wie massiv diese Bedrohung war, auch aus hiesigen Aussagen gebildet.

1989 stellte die grüne Fraktion im Bundestag eine Kleine Anfrage über „Homosexualität bei Erziehungspersonen“, in der sie sich „für ein uneingeschränktes Adoptions-, Pflege- und Sorgerecht für Lesben und Schwule“ einsetzte. In ihren Antworten zeigte die Bonner Regierung, dass sie keinen Anlass sah, tätig zu werden.

Dagegen gewann ab den 1980er Jahren die Ansicht der Väterrechtsbewegung an Gewicht, ein Kind brauche für eine gute Entwicklung den Vater. Teils setzten Gerichte dies in der Folge durch, selbst wenn dadurch das Kind gefährdet war. Einwände der Mütter wurden seitdem teils pathologisiert, wobei die wissenschaftliche Grundlage solcher Diagnosen früh angezweifelt wurde und heute als unhaltbar bezeichnet werden kann. In den 1990er Jahren urteilte auch das Oberlandesgericht Hamm, Kinder müssten Umgang mit ihren Vätern haben, selbst wenn die Kinder Angst oder Widerwillen zeigten, den Vater nicht kannten, dieser sich lange nicht um die Kinder gekümmert hatte oder wenn der Vater verdächtigt wurde, pädosexuell zu sein.

Im Jahr 1990 ging der Rechtsratgeber Frauen davon aus, Entscheidungen, die in lesbischer Liebe eine Gefahr für das Kindeswohl sahen, würden nur vereinzelt getroffen. Allerdings seien „Versuche, den lesbischen Frauen das Sorgerecht für ihre Kinder vorzuenthalten bzw. zu entziehen, fast die Regel“.

Im Leitfaden „Schwule im Recht“ von 1994 heißt es: „In der Regel wird das Sorgerecht für kleinere

Kinder der Mutter übertragen. Davon sind die Gerichte bisher oft abgewichen, wenn die Mutter mit einer Frau zusammenlebt. [...] In der Praxis hängt der Ausgang solcher Sorgerechtsstreitigkeiten meist davon ab, wie sich der vom Gericht zugezogene Sachverständige äußert.“

Bei nahehelichen Unterhaltsfragen erscheint seit den 1980er Jahren häufig die Formel vom Ausbruch aus einer (intakten) Ehe. Dies traf auf Kritik feministischer Jurist\*innen. So hieß es, Untreue werde für Frauen zur wirtschaftlichen Existenzfrage, während ein ebenso untreuer Ehemann nichts zu befürchten habe. Diese bis heute gültige Lage bestätigte 2008 der Bundesgerichtshof anhand eines Falles einer fünffachen Mutter, die nun lesbisch lebte.

Innenminister Herbert Schnoor (SPD) betonte 1994: „Die Landesregierung wendet sich selbstverständlich gegen jegliche Diskriminierung, die auf sexuelle Identität zurückzuführen ist.“ 1995 sollten erstmals „Diskriminierungserfahrungen als auch Bedarfe der Community systematisch ermittelt werden“, schreiben die Historikerinnen Claudia Kemper und Julia Paulus. In Münster sollte ein „Runder Tisch zur Lesben-Schwulenpolitik“ eingerichtet werden.

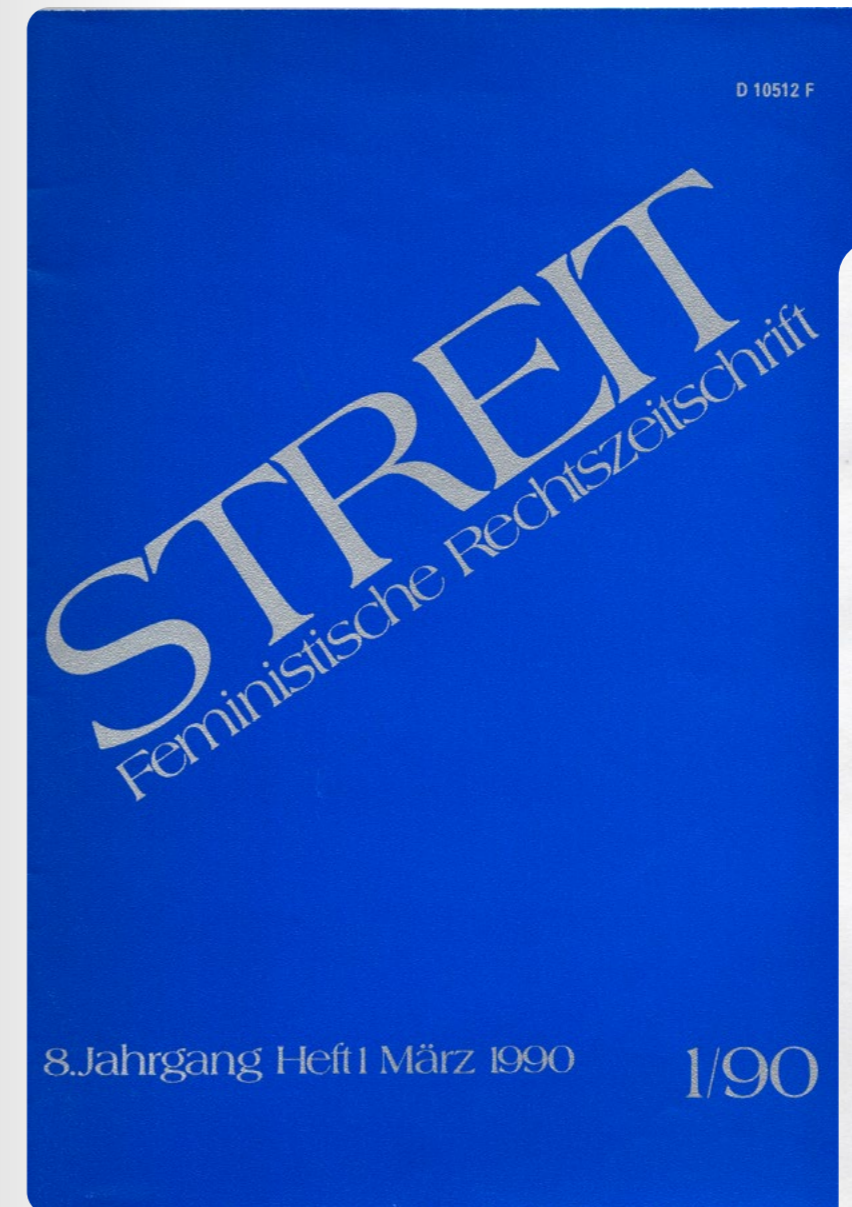
1999 brachte die FDP in den Bundestag einen Gesetzesentwurf ein, der gleichgeschlechtliche Paare rechtlich absichern sollte. Darauf antwortete Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen) aus Köln, der Entwurf beinhalte wichtige Punkte, doch entscheidende Rechtsfolgen seien ausgespart, wie „das Sorgerecht für Kinder, das insbesondere in der Partnerschaft von vielen lesbischen Paaren sehr wichtig ist, weil es da Kinder gibt.“ Er selbst sei unzufrieden damit, dass die SPD und seine Partei noch keinen gemeinsamen Entwurf präsentiert hätten. Das entsprechende Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften folgte 2001.

Zu nennen ist an dieser Stelle ebenfalls die Studie über Gewalt gegen lesbische Frauen, die vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragt, in Bielefeld erarbeitet und 1999 veröffentlicht wurde. Eine repräsentative Bevölkerungsumfrage über gleichgeschlechtliche Lebensweisen, die das Land in Auftrag gegeben hatte, zeigte 1999 auf, dass mehr als zwei Drittel der Bevölkerung der Meinung waren, gleichgeschlechtliche Lebensweisen seien benachteiligt. „Vor allem wird als Benachteiligung hervorgehoben, lesbische und schwule Paare dürften nicht heiraten, keine Kinder adoptieren oder für Kinder sorgen.“

„Sollen Lesben und Schwule Kinder haben dürfen?“ Mit dieser Frage eröffnet eine Analyse zum Forschungsstand über lesbische Mütter und schwule Väter in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2000. Herausgegeben wurde sie vom Land. Auf Grundlage von Studien wird dort betont, „dass Lesben und Schwule genauso wie heterosexuelle Mütter und Väter in der Lage sind, Kinder zu erziehen.“

Am 21.12.1999 entschied der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in Straßburg schließlich, dass homosexuelle Eltern bei Sorgerechtsentscheidungen nicht wegen Homosexualität benachteiligt werden dürfen. Dies verstöße gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Seitdem dürfen Gerichte das Sorgerecht nicht mehr wegen Homosexualität entziehen.

Dennoch liegen Hinweise vor, dass Mütter das Sorgerecht noch immer verlieren können, weil sie lesbisch lieben. So lautet beispielsweise ein Kommentar unter einem Bericht aus dem Jahr 2021 darüber, dass die Bundesregierung keine Entschädigung für diskriminierte lesbische Mütter plante: „Ich kann mich an einen Fall aus dem Jahr 2015 erinnern, in dem die Kinder unbedingt zum Vater mussten, weil ein lesbisches Paar nicht die passende Umgebung für die Kinder sein sollten, seit der Vater wegen Betruges verurteilt wurde leben die Kinder halt bei Pflegeeltern. Naja im Sauerland gehen die Uhren halt anders.“



Urteil  
AG FamG München, § 1579 BGB  
**Unterhalt für lesbische Mutter**

*Die Aufnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu anderen Frauen stellt keinen Grund dar, der Ehefrau Unterhalt zu versagen, wenn wegen der Betreuung von zwei minderjährigen Kindern eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.*  
Urteil des AG-FamG-München vom 25.1.1989 – 843 F 20651/87 – teilrK.

Aus den Gründen:

Der Antragsgegnerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Ehegattenunterhalt gemäß § 1569 ff. BGB zu. Eine eigene Erwerbstätigkeit der Antragsgegnerin kann von ihr gemäß § 1570 BGB nicht erwartet werden, da sie die beiden minderjährigen Kinder verpflegt und ihr die Erziehung dieser Kinder obliegt.

Der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin ist auch nicht gemäß § 1579 BGB ausgeschlossen, weil die Antragsgegnerin gleichgeschlechtliche Beziehungen zu anderen Frauen aufgenommen hat. Unabhängig von der Frage, ob die Antragsgegnerin aus einer harmonischen Ehe ausgebrochen ist, ist die Inanspruchnahme des Antragstellers gerade unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Belange der gemeinschaftlichen Kinder nicht grob unbillig. Auch wenn man davon ausgeht, daß sich die Antragsgegnerin während der Zeit des Zusammenlebens der beiden Parteien einem gleichgeschlechtlichen Partner (Hervorhebungen d.Red.) zugewendet hat, überwiegen im vorliegenden Fall die Belange der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, deren Erziehung der Antragsgegnerin obliegt, die Interessen des Antragstellers auf Freistellung vom Unterhaltsanspruch. Nach dem Sachvortrag des Antragstellers, der durch den Bericht des Stadtjugendamts

STREIT 1/90

bestätigt wird, hat die Antragsgegnerin die Kinder auch nach dem Trennungzeitpunkt ordnungsgemäß betreut und erzogen, so daß es unbillig erscheinen würde, ihr nur wegen der Aufnahme gleichgeschlechtlicher Beziehungen zu anderen Frauen den Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann zu versagen.

Mitgeteilt von RAin Irene Schmitt, Starnberg

*Der Ehemann hat insoweit Berufung eingelegt, als er zur Zahlung von mehr als 686,- DM Ehegattenunterhalt verurteilt wurde.*

# Zum Schluss

Das Gesamtbild zeigt für Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1946 bis weit in die 1990er Jahre hinein eine eindeutige Diskriminierung von Müttern, die lesbisch liebten. Das tiefe Schweigen – auch per Zensur – über lesbische Liebe drängte sie in die Ehe, die sie kaum oder gar nicht wieder verlassen konnten. Sofern der Ehemann ein lesbisches Verhältnis zuließ, machte er sich bis 1973 der Kuppelei strafbar. Mit dem reformierten Ehe- und Familienrecht ab 1977 wurden Mütter durch Auslegungen des Kindeswohls im Grunde bestraft, wenn sie aus einer Ehe ‚ausbrachen‘ und lesbisch leben wollten.

Eine unbekannte Anzahl von Leben wurde dadurch beschädigt. An der Vielfalt der Stimmen, die für die vorliegende Studie über Nordrhein-Westfalen zusammengetragen wurden, lässt sich ablesen, dass dies recht verbreitet war. Auch das Leben von Ehemännern konnte beschädigt werden, wenn diese eine Frau liebten, die eigentlich Frauen liebte. Dies zeigt die Schilderung eines Vaters über seine Scheidung von einer Frau, die nun lesbisch leben wollte.

Jahrelang eng mit den Kindern zu leben, um dann lediglich aufgrund einer lesbischen Liebe diese Bindung durch ein Gericht zu verlieren, war eine erhebliche Bedrohung für Mütter. Es konnten tiefe Trauer, Verdrängung und Traumata folgen; Selbsttötung drohte. Hinsichtlich der Milderung der Folgen liegt möglicherweise Handlungsbedarf für das Land Nordrhein-Westfalen.

Von Nordrhein-Westfalen gingen in Bezug auf das Sorgerecht lesbisch liebender Mütter bedeutende und widerstreitende Impulse aus. Neben jenen Einrichtungen und Personen, die einen Zwang zur Ehe oder auch zum Schweigen über lesbische Liebe propagierten bzw. ausübten, ist hier das häufig aufgegriffene Urteil des Amtsgerichts Mettmann von 1984 zu nennen. Es stellte vor dem vorliegenden Forschungsbericht das erste bekannte Urteil dar, welches das Sorgerecht bei einer offen lesbisch lebenden Mutter beließ. Aus Bochum und dem Münsterland wurden nun frühere Fälle bekannt, allerdings war in einem Fall der Vater Alkoholiker, im anderen Fall konnte er das Sorgerecht nicht ausüben. Zu nennen sind ebenfalls Emanzipationsbewegungen, die Forderungen aufnahmen, den Entzug des Sorgerechts wegen lesbischer Lebensweise zu beenden.

Die vorliegende, vom Land geförderte und vom *Queeren Netzwerk NRW* betreute Forschung konnte damit entscheidende neue Erkenntnisse zutage fördern und unser Wissen über Sorgerechtsentzüge wegen lesbischer Lebensweise verbreitern. Allerdings bleiben Fragen offen. So lässt sich beispielsweise noch nicht einordnen, in welchem Verhältnis die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen zur bundesweiten und internationalen Entwicklung stand. Dies wird erst zu beurteilen sein, wenn mehr über den Sorgerechtsentzug in der gesamten Bundesrepublik im internationalen Vergleich bekannt ist.

Dabei wird nicht nur auf Entzüge des Sorgerechts zu blicken sein, sondern auch auf die berechnete Angst davor sowie die Folgen dieser Furcht. Zu fragen ist außerdem, wie verbreitet verheiratete Mütter trotz lesbischer Wünsche in ihren Ehen aushielten, um die Kinder vor einem Verlust ihrer wichtigsten Bezugsperson zu schützen. Dies merkt in einem Workshop Ulla aus Dortmund an, die einige Jahre beruflich in der queeren Community arbeitete. Ihr ist zuzustimmen, wenn sie festhält, dabei sei es um *einen langen Aufschub des eigentlichen, authentischen Lebens* gegangen. *Und das finde ich an sich schon tragisch.*



# Impressum

## 2. veränderte Auflage März 2026

### Herausgeber\_in

Queeres Netzwerk NRW e.V.  
Geschäftsstelle Köln  
Lindenstraße 20  
50674 Köln

Geschäftsstelle Düsseldorf  
Sonnenstraße 14  
40227 Düsseldorf

Tel +49 (0)221 356565-0  
info@queeres-netzwerk.nrw  
www.queeres-netzwerk.nrw

Facebook: Queeres Netzwerk NRW  
Instagram: @queeresnetznrw  
YouTube: Queeres Netzwerk NRW

### Produktionsdatum

November 2025

### V.i.S.d.P.

Benjamin Kinkel, Debbie Timm

### Text

Dr. Kirsten Plötz

### Lektorat

Jonas Westhoff

### Umsetzung

buero\_v1 GmbH

Texte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt, soweit sie nicht KI-generiert sind. Wir haben uns darum bemüht, Rechteinhaber\*innen ausfindig zu machen und um Nutzungserlaubnis gebeten. Sollten wir eine Quelle nicht korrekt angegeben haben, bitten wir um Hinweise an das Queere Netzwerk NRW e.V.

### Bildnachweise

Fotos der lesbischen Mutter mit Kindern: ausZeiten, feministisches Archiv Bochum, privat

Fotos aus dem Bestand von ausZeiten, Fotografin: Lena Laps

Ein Teil der in dieser Publikation verwendeten Abbildungen wurden mithilfe von KI-gestützten Bildgenerierungstools erstellt



Gefördert durch:  
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



